



Sustainable
Eel Group

Der SEG-Standard

Ein Verhaltenskodex für bewährte Verfahren in einem verantwortungsvollen Aalsektor

Zur Konsultation. 16. Juni – 15. Juli 2026



Der SEG-Standard

Ausgegebene Versionen

Versionsnummer	Datum	Beschreibung der Änderung
1	November 2010	Erste Version vor den Piloten
2	Januar 2011	Änderungen nach mehreren Pilotprojekten
3	13 Mai 2011	Änderungen des Standards nach weiteren Pilotprojekten
4	15. November 2012	Hinzufügung eines Abschnitts zur Rückverfolgbarkeit, Änderung der Norm
5	21. Juni 2013	Überprüfung aller Bestandteile des Standards, neuer Entwurf zur Überprüfung erstellt.
5.1	17. Oktober 2016	Aktualisierung aufgrund von Änderungen an der SEG-Website: as.org statt of.com
5.2	25. November 2016	Entfernung des Links zum bestehenden Dokument
6.0	Juni 2018	Wesentliche Überarbeitung innerhalb von 12 Monaten und umfassende Konsultation der Interessengruppen
6.0a	20. Dezember	Geringfügige Überarbeitungen nach Rückmeldung des Wirtschaftsprüfers
6.1	Juli 2022	Geringfügige Überarbeitungen nach Rückmeldung des Wirtschaftsprüfers
7.0	16. November 2023	Wesentliche Überarbeitung über 12 Monate und umfassende Konsultation der Interessengruppen
7.1	21. Dezember 2023	Aktualisierung von Abschnitt 1 zur Klarstellung der Rechtszuständigkeit.
7.2	17. Januar 2024	Kriterium 1.4 wurde aktualisiert, um klarzustellen, dass die Trennung in Tanks für alle Betreiber gilt, nicht nur für Aalzuchtbetriebe.
7.3	1. November 2024	Änderung der registrierten Adresse.
7.4	23. Juni 2025	Aktualisierung der UBO-Klausel, Abschnitt 9.3 und Kriterium 1.6; Aktualisierung der ICES-Glasaalindex-Diagramme, Aktualisierung der registrierten Adresse.
7,5	18. September 2025	Geringfügige Änderungen / Korrekturen
7.6	20. Januar 2026	Kriterium 1.3: Änderung des Schwellenwerts von 95 % auf 75 % Aktualisierung der Schadensmeldungen – 5.6.1
8.0 V1d4	Juni 2026	Trennung von Norm und Begründung. Fokus auf Konformitätskriterien. Zur Konsultation im Rahmen der Überarbeitung auf Version 8.0

Dieser Standard ist Eigentum der Sustainable Eel Group.

Copyright:



Version 8.0 V1d4

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sustainableeelgroup.org

Oder kontaktieren Sie uns unter:

standard@sustainableeelgroup.org

Eingetragene Adresse:

Sustainable Eel Group VZW
Rond Point Schuman 6, Box 5
Brüssel, 1040. Belgien.

Inhalt

1. [Zweck dieses Dokuments](#)
2. [Ziele dieser Überarbeitung](#)
3. [Anwendbarkeit](#) [und Verantwortung](#)
4. [Die](#) [Sustainable Eel Group – unser Ziel](#)
5. [Zweck der Standard](#)
6. [Umfang](#)
7. [So funktioniert der](#) [Standard](#)
8. [Der Standard](#)
 - [Komponente 1 – Kernanforderungen](#) :
 - Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit
 - Beitrag zu Aalschutzprojekten
 - Rückverfolgbarkeit
 - Minderung des Reputationsrisikos
 - Endgültiger wirtschaftlicher Eigentümer
 - [Komponente 2 – Glasaalfischerei](#)
 - [Komponente 3 – Angeln auf Gelb- und Silberaale](#)
 - [Komponente 4 – Aalhandel](#)
 - [Komponente 5 – Aalzucht](#)
 - [Komponente 6 – Wiederauffüllung](#)
 - [Komponente 7 – Verarbeitung, Groß- und Einzelhandelslieferungen](#)
9. [Sicherheit](#)
10. [Auswirkungen messen](#)
11. [Überprüfung und Verbesserung](#)

1. Zweck dieses Dokuments

Der Hauptzweck dieses Dokuments ist die öffentliche Konsultation dieser Version (Version 8, Entwurf 3) des SEG-Standards im Zeitraum vom 16. Juni bis 15. Juli 2026.

Dies ist der SEG-Standard. Er beschreibt kurz die Funktionsweise des Standardsystems und anschließend die Konformitätsindikatoren für jedes Kriterium. Die Zielgruppe ist:

- SEG-Kunden – diejenigen, die eine Zertifizierung anstreben
- Auditoren und Konformitätsbewertungsstellen (CABs) – diejenigen, die die Einhaltung des Standards bewerten.
- Nichtregierungsorganisationen und andere Interessengruppen – diejenigen, die die Wirksamkeit des Standards beurteilen möchten.

Um die dahinter stehenden Gründe und Begründungen zu verstehen, werden Sie gebeten, Folgendes zu lesen: [103b SEG Standard Rationale](#).

2. Ziele dieser Überarbeitung

Dies ist eine wesentliche Überarbeitung der SEG-Standardversion 7. Gemäß den [114 Leistungsbeschreibungen](#) Die Hauptziele dieser Norm bei ihrer Überarbeitung sind:

- kürzer sein und sich nur auf die Compliance-Indikatoren konzentrieren
- klarer und einfacher zu verstehen und anzuwenden – für Bediener, Prüfer und Beobachter.
- unnötige Doppelarbeit und Komplexität reduzieren
- die Strenge und Konsistenz der Zertifizierung und Qualitätssicherung verbessern
- Das SEG-Standard-Zertifizierungssystem soll zukünftig mit einer Akkreditierung nach ISO 17065 (dem internationalen Standard, der die Anforderungen an Stellen zur Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen festlegt) kompatibel sein.

3. Anwendbarkeit und Verantwortung

Die Sustainable Eel Group (SEG) ist für den Inhalt und die Veröffentlichung des SEG-Standards verantwortlich.

Die offizielle Arbeitssprache des SEG-Standards ist Englisch. Er ist derzeit in Französisch, Niederländisch, Deutsch und Spanisch verfügbar. Weitere Übersetzungen sind auf Anfrage erhältlich. Alle Übersetzungen werden unter Aufsicht und Verantwortung der Sustainable Eel Group erstellt. Bei etwaigen Unstimmigkeiten aufgrund von Übersetzungen ist die englische Originalfassung maßgebend.

Die neueste Version sowie Übersetzungen sind verfügbar unter:

<https://www.sustainableeelgroup.org/download/>.

Die Anwender des Standards (Auftraggeber und Konformitätsbewertungsstellen) sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Bewertung die aktuellste Version verwenden.

Der SEG-Standard ist grenzüberschreitend und soll für den Fang und Handel mit dem Europäischen Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet gelten. SEG ist eine in Belgien registrierte Organisation und räumt daher dem EU-Recht Vorrang ein.

4. Die Sustainable Eel Group – unser Ziel

Die Sustainable Eel Group (SEG) ist die führende internationale Kooperation von Wissenschaftlern, Naturschutzgruppen, Vertretern der Wirtschaft und Beratern, die sich ausschließlich dem Schutz und der Erholung des Europäischen Aals widmet. (*Anguilla anguilla* L.)

Wir sind eine gemeinnützige, nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Brüssel und arbeiten mit Partnern in ganz Europa und darüber hinaus zusammen. Unser Einfluss muss sich europaweit und darüber hinaus erstrecken, um dem Europäischen Aal zu helfen, der einen einzigen, gemischten, genetisch ähnlichen und panmiktischen Bestand bildet.

Unsere Vision

Wir wünschen uns Folgendes:

Biologisch sichere Wildaalpopulationen, die über ihr gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet verteilt sind, ihre Rolle im aquatischen Ökosystem erfüllen und sich im Einklang mit dem durch die Aalverordnung angestrebten Schutz erholen .

Angesichts des stark reduzierten Lagerbestands sind umfangreiche Schutz- und Erholungsmaßnahmen erforderlich.

[009-Theorie des Wandels](#) genauer definiert, zusammen mit den Strategien, die zur Erreichung dieser Ziele entwickelt wurden .

5. Der Zweck dieses Standards

Dieser Standard wurde als Teil unserer Lösung zur Erholung des Europäischen Aals entwickelt. Die Ziele dieses Standards sind in Abschnitt [114 „Terms of Reference“](#) für seine Überarbeitung und in [Abschnitt 103 b „SEG Standard Rationale“](#) definiert .

Ziel des SEG-Standards ist es:

Kriterien definieren, anhand derer jeder Schritt in der Lieferkette im kommerziellen Aalsektor hinsichtlich seiner verantwortungsvollen Minimierung negativer Auswirkungen und seines Beitrags zum Schutz und zur Erholung des Aalbestands bewertet werden kann.

6. Umfang

Der SEG-Standard gilt für den Fang, die Aquakultur, den Handel und den Transport des Europäischen Aals (*Anguilla*). *anguilla* (Linnaeus, 1758) und Aalprodukte in Küsten-, Ästuar- und Süßwassersystemen während ihres gesamten natürlichen Verbreitungsgebiets.

Der Standard enthält Bestimmungen zur Überwachung des Handels mit lebenden Aalen und des Handels mit Aalprodukten von der Fangfischerei bis zum Endverbraucher.

Geografisch umfasst es das natürliche Verbreitungsgebiet des Aals in seiner kontinentalen Phase, von Nordwestafrika über das Mittelmeer und ganz Europa bis zum Nordkap in Skandinavien. Der illegale Handel

überschreitet diese Grenzen – die Routen führen hauptsächlich über europäische und nordafrikanische Umschlagplätze nach Fernost, vorwiegend nach China.

7. funktioniert der Standard

7.1 Struktur

[103b SEG Standard Rationale](#) detaillierter beschrieben .

Überschrift	Beschreibung
Komponente	Die übergeordneten Themen des Standards; die verschiedenen Teile des Aalsektors
Kriterien	Die einzelnen Prüfungen innerhalb jeder Komponente, anhand derer die Organisation bewertet wird
Indikatoren	Die Beschreibungen der einzelnen Stufen der Einhaltung für: <ul style="list-style-type: none">• Vollständige Einhaltung („ Verantwortlich“)• Geringfügige Nichteinhaltung• Schwerwiegender Verstoß• Kritische Nichteinhaltung Beachten Sie, dass diese Deskriptoren mit ISO 17065 kompatibel sind.
Ausnahmen	Wo es Ausnahmen von der Norm gibt, die angewendet werden können

7.2 Komponenten

Der Standard gliedert sich in folgende Komponenten:

- Komponente 1: - Kernanforderungen:
 - Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit
 - Beitrag zu Aalschutzprojekten
 - Rückverfolgbarkeit
 - Minderung des Reputationsrisikos
 - Endgültiger wirtschaftlicher Eigentümer
- Komponente 2: Glasaalfischerei
- Komponente 3: Gelb- und Silberaalfischerei
- Komponente 4: Kauf und Handel mit Aalen
- Komponente 5: Aalzucht
- Komponente 6: Wiederauffüllung
- Komponente 7: Verarbeitung, Groß- und Einzelhandelslieferungen

Komponente 1, „Kernanforderungen“, gilt für jede Organisation, die anhand einer der anderen für sie relevanten Komponenten bewertet werden möchte. Dies ist ausnahmslos und verpflichtend.

7.3 Methodik

7.3.1 Die Kriterien für die Organisation, die eine SEG-Zertifizierung anstrebt (der „Kunde“), werden durch ein Audit einer Konformitätsbewertungsstelle (auch Zertifizierungsstelle genannt) geprüft. Die Konformitätsbewertungsstelle ist eine akkreditierte, professionelle Organisation, die unabhängig von SEG eine unabhängige Bewertungsdienstleistung erbringt. Die Konformitätsbewertungsstelle ist von SEG beauftragt, die die Aufsicht über das System und die angebotenen Dienstleistungen führt.

7.3.2 Dem Kunden wird empfohlen, eine Selbsteinschätzung anhand der für ihn relevanten Bestandteile der Norm vorzunehmen. Dies dient dazu, dass er die Norm und seine Anforderungen versteht und sich auf die unabhängige Bewertung vorbereitet.

7.3.3 Jedes Kriterium für jede Komponente wird anhand der Deskriptoren für die Konformitätsindikatoren bewertet, d. h.:

- Vollständige Einhaltung („Verantwortungsbewusst“)
- Geringfügige Abweichung
- Schwerwiegende Abweichung
- Kritische Nichteinhaltung

7.3.4 Idealerweise strebt ein Kunde eine 100%ige Konformität an (= 100 % „Verantwortungsvoll“). Ein Kunde kann jedoch auch mit 75 % der Kriterien als vollständig konform zertifiziert werden, sofern die übrigen Kriterien nur geringfügige Abweichungen aufweisen.

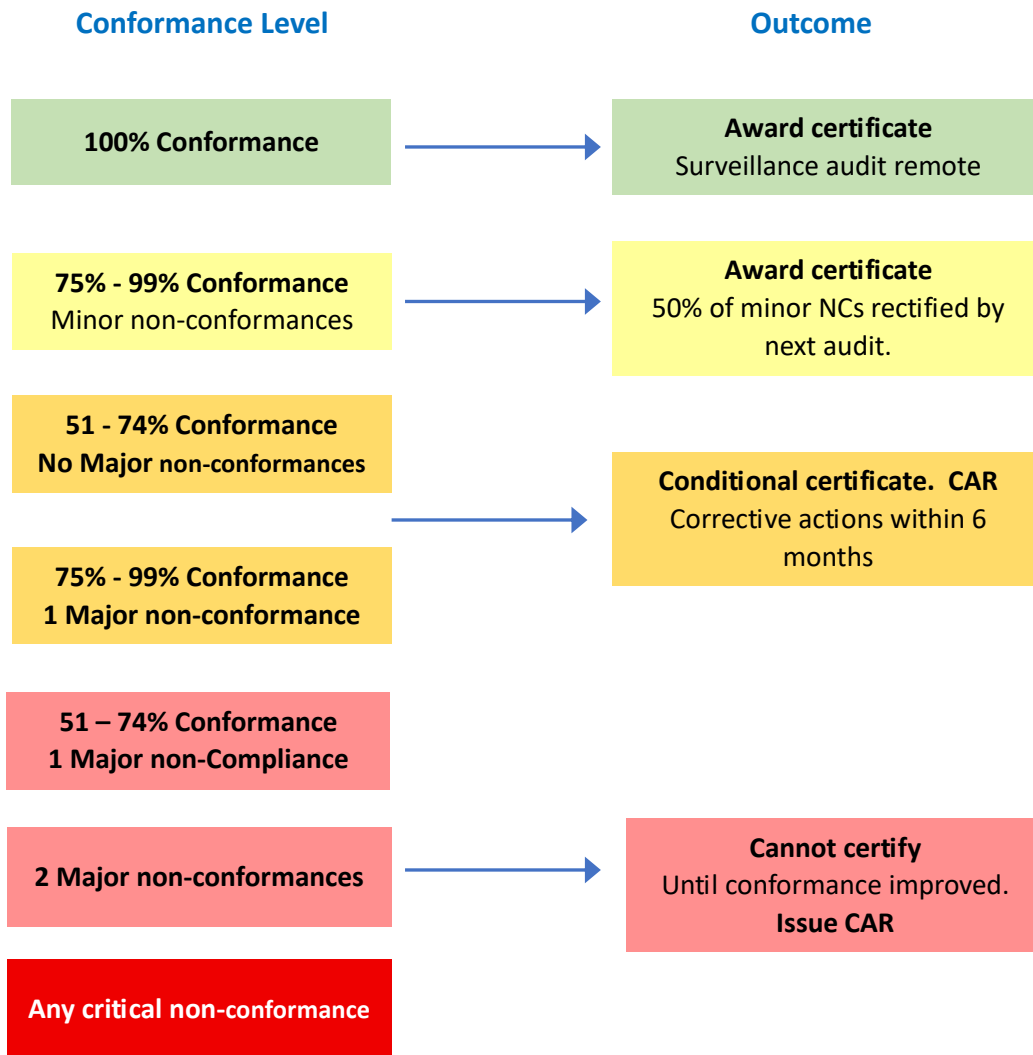
7.3.5 Je nach Konformitätsgrad gelten folgende Bestimmungen:

Ebene	Einhaltung	Ergebnis
1	<ul style="list-style-type: none"> • 100%ige Konformität 	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständig zertifiziert
2	<ul style="list-style-type: none"> • 75–99 % Konformität • 1 – 25 % geringfügige Abweichungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifiziert • Der Kunde muss 50 % dieser geringfügigen Abweichungen bis zum nächsten Audit in 2 Jahren beheben.
3	<ul style="list-style-type: none"> • 51–74 % Konformität • Keine wesentlichen Abweichungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kann bedingt zertifiziert werden • Bedingung: <ol style="list-style-type: none"> (1) Bereitstellung eines glaubwürdigen Korrekturmaßnahmenplans (2) Die wesentliche Abweichung muss innerhalb von 6 Monaten behoben werden, sofern im Kriterium nichts anderes festgelegt ist (3 - 12 Monate).
	<ul style="list-style-type: none"> • 75 – 99% Konformität • 1 schwerwiegende Abweichung 	
4	<ul style="list-style-type: none"> • 51 – 74% Konformität • 1. Schwerwiegende Abweichung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kann nicht zertifiziert werden • Eine bedingte Zertifizierung ist möglich, wenn mindestens eine dieser schwerwiegenden

	<ul style="list-style-type: none"> • 2 wesentliche Abweichungen 	<p>Abweichungen die Anforderungen der Stufe 3 erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Zertifizierung ist möglich, wenn beide wesentlichen Abweichungen den Anforderungen von Stufe 1 oder 2 entsprechen.
5	<ul style="list-style-type: none"> • Kritische Abweichung 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Jede</u> kritische Abweichung würde bedeuten, dass eine Zertifizierung erst nach Behebung der Mängel gemäß den oben beschriebenen Stufen erfolgen kann.

Diese werden im folgenden Entscheidungsdiagramm anders dargestellt.

7.3.6 Entscheidungsdiagramm



Key

NC = Non Compliance

CAR = Corrective Action Report

7.4 Übergang zum neuen Standard

Die überarbeitete Norm, Version 8.0, gilt ab dem 1. Oktober 2026. Es ist jedoch nicht praktikabel, von bestehenden Kunden eine sofortige Einhaltung aller neuen Kriterien zu erwarten. Daher gelten folgende Übergangsregelungen:

7.4.1 Bestehende Zertifikatsinhaber

Bestehende Zertifikatsinhaber werden gemäß ihrem aktuellen Prüfplan nach dem neuen Standard erneut geprüft. Ist die Prüfung zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober 2026 fällig, können sie eine Fristverlängerung beantragen, um im Oktober 2026 nach dem überarbeiteten Standard geprüft zu werden.

7.4.2 Neue Antragsteller

Bei der Beantragung einer Zertifizierung durch neue Kunden ist der neue Standard anzuwenden.

7.5 Zulässige Ansprüche

Diejenigen, die nach dem SEG-Standard zertifiziert sind, können folgende Aussagen treffen:

- *Zertifizierter, verantwortungsvoll gefangener europäischer Aal **
- *Entspricht den bewährten Verfahren zum Schutz des europäischen Aals, von der Fischerei bis zum Endkunden.*
- *zum Schutz und zur Erholung des Europäischen Aals leisten .*

* Dies ist die zentrale / wichtigste Aussage, deren Verwendung den Kunden empfohlen wird.

Die vollständigen Details finden Sie im Leitfaden [205 SEG für Angaben und Kennzeichnung](#) . Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden in Übereinstimmung mit der Richtlinie „Empowering Consumers for the Green Transition“ entwickelt wurde .

8. Der Standard

In diesem Abschnitt werden lediglich die Indikatoren beschrieben. Eine detailliertere Beschreibung mit Erläuterungen finden Sie in Abschnitt [103b SEG Standard Rationale](#). Weiter unten finden Sie zudem spezifischere Hinweise zu einigen Kriterien. Diese Hinweise dienen Mandanten und Wirtschaftsprüfern, falls zusätzliche Erläuterungen oder Klarstellungen erforderlich sind.

Komponente 1 – Kernanforderungen. Gilt für alle Bewerber.

Kriterium 1.1: Bekenntnis zur Rechtmäßigkeit

Siehe die folgenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation wurde in den letzten drei Jahren weder wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Aalfischerei- oder Handelsgesetz noch wegen drei geringfügiger Verstöße verurteilt (siehe Definitionen in den nachfolgenden Richtlinien). Die Organisation (außer Fischerei) stellt ein „<i>extrait de casier</i>“ zur Verfügung 'judiciaire' oder eine gleichwertige Erklärung der Landesbehörde oder eine andere Erklärung, die eine Rechtsgeschichte erkennen lässt, die mit diesen Indikatoren übereinstimmt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> casier“ bereitzustellen. 'judiciaire' oder ein gleichwertiges Dokument der Landesbehörde, das eine Rechtsgeschichte ausweist, die diesen Indikatoren entspricht. Die Organisation oder Einzelperson wird von den Strafverfolgungsbehörden rechtlich untersucht, es wurden jedoch noch keine Anklagen erhoben. Hinweis: Solche Informationen müssen öffentlich zugänglich sein oder von den Strafverfolgungsbehörden bestätigt werden.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation wird von den Strafverfolgungsbehörden rechtlich untersucht und es wurden Anklagen erhoben. In diesem Fall wird die Zertifizierung der Organisation, solange sie noch nicht strafrechtlich verfolgt wird, je nach Schwere des mutmaßlichen Verstoßes (siehe Hinweise unten) bis zum Abschluss der Untersuchung ausgesetzt*. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde bereits zertifiziert ist oder sich um einen Zertifizierungsantrag handelt. * Anmerkung: „Suspendiert“ bedeutet vorübergehende Zurückziehung während der laufenden Untersuchung – nicht vollständige Zurückziehung Die Organisation gibt eine falsche Erklärung ab.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation oder ein anderer leitender Angestellter oder Eigentümer innerhalb ihres wirtschaftlich Berechtigten (UBO) wurde in den letzten drei Jahren wegen einer schweren (siehe Leitfaden) Straftat im Zusammenhang mit Aalen verurteilt.

Leitfaden: Schwere und leichte Verstöße (nur Beispiele – nicht vollständig):

Schwere Straftaten	Geringfügige Vergehen
<ul style="list-style-type: none"> Handel/Schmuggel (Export/Import) von europäischen Aalen Missbrauch des legalen EU-Marktes: betrügerische Wiederauffüllung, Konsum und Zucht zum illegalen Export von Glasaalen. Verschleierung der IUU-Herkunft von Glasaalen Beteiligung krimineller Netzwerke: Wissentlicher Verkauf an Händler, die ihre Waren an illegale Märkte weiterverkaufen sollen / kein ausreichender Nachweis darüber erbracht werden kann, dass 	<ul style="list-style-type: none"> Verstöße gegen die Bestimmungen zur illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU-Fischerei) Angeln entgegen den örtlichen Vorschriften, z. B. hinsichtlich Angelplatz, Fanggerät, Geschwindigkeit usw.

<ul style="list-style-type: none"> der gesamte Warenbestand an legale Märkte verkauft wird – kriminelles Netzwerk / organisierte Kriminalität Betrug / Dokumentenfälschung (z. B. falsche Angabe im Frachtbrief, gefälschte Einkaufsrechnung) / Geldwäsche Schwere Verstöße gegen die Bestimmungen zur illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei (IUU-Fischerei). Z. B. ungenaue Meldungen von Fischern (> 5 kg Glasaale, 50 kg Gelbaale). Wenn der Angeklagte einer Strafe unterworfen war oder unterworfen sein könnte, d. h. einer tatsächlichen oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe Oder eine Geldstrafe von 5.000 € oder mehr 	<ul style="list-style-type: none"> Ungenaue Meldungen von Fischern über kleinere Fangmengen (<5 kg Glasaale, 50 kg Gelbaale) Alle anderen geringeren Strafen und Sanktionen Und Geldstrafen unter 5.000 €
--	---

Kriterium 1.2: Beitrag zu Aalschutzprojekten

Siehe die folgenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation leistet den erforderlichen finanziellen Beitrag zu einem Aalschutzfonds <u>oder</u> Es hat 100 % der erforderlichen Sach- oder Finanzbeiträge (siehe untenstehende Hinweise) für Aalschutzprojekte geleistet <u>und</u> Ist Fördermitglied der SEG und entrichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation ist ein Fördermitglied der SEG und entrichtet ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag <u>oder</u> Es hat 50 bis 99 % der erforderlichen Sach- oder Finanzbeiträge für Aalschutzprojekte geleistet oder verfügt über glaubwürdige Pläne, die 100 % innerhalb der nächsten 12 Monate zu erreichen.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation ist kein Mitglied eines Aalschutzfonds, ist aber bereit, Mitglied zu werden, <u>oder</u>: Es hat weniger als 50 % der erforderlichen Sach- oder Finanzbeiträge für Aalschutzprojekte geleistet.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation ist kein Mitglied eines Aalschutzfonds <u>oder</u> Sie hat in den letzten 12 Monaten keine finanziellen oder materiellen Beiträge zu Aalschutzprojekten geleistet <u>und</u> Hat in den nächsten 12 Monaten keine glaubwürdigen Pläne, eines von beiden zu tun.

Leitfaden: Beispiele für erwartete 100%ige Beiträge zu Aalschutzprojekten

Art der Organisation	Erwartete Mitarbeit an Aalprojekten (eines davon)
Prozessor	<ul style="list-style-type: none"> ESF-Zahlungen 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter
Aalzucht	<ul style="list-style-type: none"> ESF-Zahlungen 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter
Glasaalhändler	<ul style="list-style-type: none"> ESF-Zahlungen 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter Bereitstellung von Netzen/Ausrüstung für Fischer gemäß dem SEG-Standard (bis zu 2,5 % des Bruttoverkaufspreises)
Glasaalfischer	<ul style="list-style-type: none"> ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte

	<ul style="list-style-type: none"> • Spende von 2,5 % der Aale an lokale Aalwiederansiedlungsprojekte • 150 € Mitgliedsbeitrag an die SEG (ähnlich wie bei MSC/ASC) • 1 % der Sachzeit • Beiträge französischer Glasaalfischer an ARA zur Wiederansiedlung.
Gelber/Silberner Aalfischer	<ul style="list-style-type: none"> • ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) • 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte • Aale über den Deich / Falle und Transport • 150 € Mitgliedsbeitrag an die SEG (ähnlich wie bei MSC/ASC) • 1 % der Sachzeit • Beiträge von Aalfischern an ARA zur Wiederansiedlung.
Gelbaalhändler	<ul style="list-style-type: none"> • ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) • 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte • 150 € Mitgliedsbeitrag an die SEG (ähnlich wie bei MSC/ASC) • 1 % der Sachzeit
Fischerei (z. B. OP)	<ul style="list-style-type: none"> • ESF-Zahlungen (sofern sie existieren) • 0,25 % des Bruttoverkaufspreises für Aalprojekte • Spende von 2,5 % der Aale an lokale Aalwiederansiedlungsprojekte • 150 € Beitrag an SEG für deren Zertifizierung (ähnlich wie MSC / ASC) • 1 % der Sachleistungen der Mitarbeiter
Beispiele für Aalschutzprojekte:	<ul style="list-style-type: none"> • Aal passiert • Lebensraumverbesserung • Schutz vor Mitreißen oder Einschließen in Wasserkraftturbinen • Wiederauffüllung • Unterstützte Wanderung junger Aale nach oben; abwärts • Aalforschung • Spende von Aalen zur Wiederauffüllung des Besatzes • Finanzieller Beitrag zum lokalen ESF • Finanzieller Beitrag zu SEG

Kriterium 1.3: Rückverfolgbarkeit – Aufzeichnungen und Dokumentation

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation betreibt ein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Lieferungen vom Kauf bis zum Verkauf und aller dazwischenliegenden Schritte ermöglicht. Dies beinhaltet die Möglichkeit, jede an einen Käufer gelieferte Lieferung bis zum jeweiligen Gewässer, Zeitraum und Fischer bzw. Schiff zurückzuverfolgen. • Zertifizierte und nicht zertifizierte Chargen von Aalen in allen Lebensstadien werden in getrennten und deutlich gekennzeichneten Tanks aufbewahrt. • Es findet keine Vermischung von SEG-zertifizierten und nicht-zertifizierten Aalen statt. • 100 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen werden ordnungsgemäß behandelt. • Wenn ein Fischer oder Käufer ein Fernmeldesystem verwendet, um Fänge und Handel zu melden, • Die gehandelten Aalpartien verfügen über die korrekten rechtlichen Dokumente für das jeweilige Land, z. B. Veterinärzeugnis, Spuren etc. • In den letzten drei Jahren gab es keine Beispiele für Fehler in der Traces-Dokumentation. • Wenn die Aale aus Frankreich stammen, ist klar ersichtlich, ob sie für den menschlichen Verzehr oder für den Wiederansiedlungsmarkt bestimmt sind und ob sie für den richtigen Zweck verkauft werden.
------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Trennung wird vom Zeitpunkt der Entnahme über die Lagerung bis zum Verkauf und dem Weitertransport aufrechterhalten; • Auf Aalfarmen stammen die für die Aalzucht zum Verzehr gekauften Glasaale ausschließlich aus der Glasaal-Verzehrquote. • Die Organisation verwendet die Chargencodierung zur Kennzeichnung zertifizierter Produkte zu 100 % korrekt. Diese kann auf der Produktverpackung angebracht oder gemäß dem SEG-Leitfaden für Kennzeichnungsvorschriften und Etikettierung in die zugehörigen Dokumente (z. B. Rechnung) aufgenommen werden. • Alle Produkte, die als von einer Organisation zertifiziert verkauft werden sollen, werden von einer Rechnung begleitet, die folgende Kriterien erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Enthält einen entsprechenden Chargencode, - Enthält eine Aufzeichnung der Menge (Anzahl & Gewicht) des Produkts und des Verkaufsortes. • Die Organisation betreibt ein System, das auch die Durchführung einer Chargenabstimmung von Aalprodukten nach Gewicht über einen bestimmten Zeitraum ermöglicht. • Die Organisation stellt sicher, dass alle Produkte, die als zertifiziert gelten sollen, keine nicht zertifizierten, auf Aal basierenden Inhaltsstoffe enthalten . • Die Organisation bewahrt Aufzeichnungen für mindestens fünf Jahre auf. <p><u>ODER :</u> Der Kunde ist nach dem MSC- oder ASC-Standard für die Produktkettenzertifizierung zertifiziert.</p>
<p>Geringfügige Nichteinhaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation betreibt ein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Chargen vom Kauf bis zum Verkauf einschließlich aller dazwischenliegenden Schritte ermöglicht. • Es gab weniger als 10 % Vermischungen von SEG-zertifizierten und nicht zertifizierten Aalen, und diese Fälle wurden als auf echte Fehler oder betriebliche Einschränkungen (z. B. Anzahl der verfügbaren Tanks) zurückzuführen bestätigt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Außer in Aalzüchtbetrieben ist aufgrund der begrenzten Anzahl an Becken eine Vermischung von bis zu 33 % zertifizierter und nicht zertifizierter Aale zulässig. Es kann jedoch durch Massenbilanzberechnungen gezeigt werden, dass die Anzahl der als zertifiziert verkauften Aale nicht größer ist als die Anzahl der gekauften Aale. • 90–99 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen entsprechen den Vorgaben des SEG-Leitfadens für Kennzeichnung und Deklaration. • Wenn ein Fischer oder Käufer kein Fernmeldesystem zur Meldung von Fängen und Handelsgeschäften nutzt, • In den letzten drei Jahren gab es bis zu zwei Beispiele für Fehler in der Traces-Dokumentation. • Die Aufzeichnungen werden mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.
<p>Schwerwiegende Abweichung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation betreibt ein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Chargen vom Kauf bis zum Verkauf ermöglicht.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es gab eine Vermischung von 10 bis 50 % SEG-zertifizierten und nicht zertifizierten Aalen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf Aalfarmen kommt es aufgrund der begrenzten Anzahl an Becken zu einer Vermischung von 34 bis 50 %*. Es lässt sich jedoch durch Massenbilanzberechnungen zeigen, dass die Anzahl der als zertifiziert verkauften Aale nicht größer ist als die Anzahl der gekauften. • 50–89 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aal-Chargen entsprechen den Vorgaben des SEG-Leitfadens für Kennzeichnung und Deklaration. • Durch Massenbilanzberechnungen lässt sich feststellen, dass Aalfarmen 25–50 % ihres Fangs aus SEG-zertifizierten Quellen beziehen. * • Weder Fischer noch Käufer nutzen ein System zur Meldung von Fängen und Handelsaktivitäten. • Es gibt Beispiele für drei oder weniger Fehler in der Traces-Dokumentation in den letzten drei Jahren. • Die Aufzeichnungen werden 1 bis 3 Jahre lang aufbewahrt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation verfügt über kein System, das die Rückverfolgung aller Aal-Chargen vom Kauf bis zum Verkauf ermöglicht. • Es gab eine Vermischung von mehr als 50 % SEG-zertifizierten und nicht-zertifizierten Aalen. • Durch Massenbilanzberechnungen lässt sich feststellen, dass Aalfarmen mehr als 50 % ihrer Produkte aus SEG-zertifizierten Quellen beziehen. • Weniger als 50 % der als SEG-zertifiziert verkauften oder gekennzeichneten Aalchargen entsprechen den Vorgaben des SEG-Leitfadens für Kennzeichnung und Deklaration. • Wenn ein Fischer oder Käufer keine Fang- oder Handelsmeldungen abgibt, • In den letzten drei Jahren gab es mehr als drei Fehler in der Traces-Dokumentation. • Die Aufzeichnungen werden weniger als 1 Jahr lang aufbewahrt.

* Hinweise und Anmerkungen

1. Diese Schwellenwerte sind zeitlich befristet (1–2 Jahre, 2026–2027). Sie werden in Richtung des angestrebten Niveaus von 100 % erhöht.
2. Das „Vermischen“ von Aalen aus verschiedenen (zertifizierten und nicht zertifizierten) Fischereien ist in Aalzuchtbetrieben nur vorübergehend zulässig.
3. Betreiber können sowohl SEG-zertifizierte als auch nicht SEG-zertifizierte Produkte erwerben, jedoch müssen die Chargen – vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme – klar getrennt und ordnungsgemäß etikettiert sein.
4. Wichtig: (a) Alle Aale stammen aus SEG-zertifizierten Quellen und/oder (b) es ist nicht möglich, mehr zertifizierte als nicht zertifizierte Aale zu verkaufen.

Massenbilanz von SEG-zertifizierten Aalen in der Aquakultur

Ein zertifizierter Aquakulturbetreiber darf nur SEG-zertifizierte Aale verkaufen, wenn mindestens 67 % davon aus SEG-zertifizierten Glasaalen stammen, die vom Betreiber gekauft und registriert wurden.

Der Betreiber ist verpflichtet, vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über alle Zugänge, Todesfälle, Bestandsbewegungen und Verkäufe von SEG-zertifizierten Aalen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen es den Prüfern ermöglichen, die Anzahl der SEG-zertifizierten Tiere während des gesamten Produktionszyklus zu überprüfen.

Die Gesamtzahl der vom Betreiber als SEG-zertifiziertes Produkt verkauften SEG-zertifizierten Aale darf niemals die Gesamtzahl der erhaltenen SEG-zertifizierten Glasaale abzüglich der während der Wachstumsperiode dokumentierten Sterblichkeit überschreiten.

Die Berechnung erfolgt wie folgt:

$$\text{Maximale Anzahl der zum Verkauf zugelassenen SEG-zertifizierten Aale} = \text{Anzahl der erhaltenen SEG-zertifizierten Glasaale} - \text{dokumentierte Mortalität der SEG-zertifizierten Aale.}$$

Der Betreiber ist verpflichtet, die Mortalität anhand von Betriebsaufzeichnungen, Produktionsberichten oder anderen überprüfbaren Dokumenten zu erfassen.

SEG-zertifizierte und nicht-SEG-zertifizierte Aale dürfen bei Lagerung, Aufzucht, Handhabung und Ernte zusammengehalten werden, sofern ein nachweisbares Massenbilanzsystem geführt wird und alle SEG-Zertifizierungsangaben durch nachvollziehbare Aufzeichnungen belegt sind. Eine physische Trennung von zertifizierten und nicht-zertifizierten Aalen ist daher nicht erforderlich.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Anzahl der beanspruchten und verkauften SEG-zertifizierten Aale niemals die Anzahl übersteigt, die sich aus der Massenbilanzberechnung ergibt.

Bei jeder Prüfung hat der Prüfer Folgendes zu überprüfen:

- a) Die Anzahl der erhaltenen SEG-zertifizierten Glasaale wurde genau erfasst;
- b) Es wurden Todesfälle erfasst, die durch überprüfbare Beweise belegt sind;
- c) Die Anzahl der verkauften SEG-zertifizierten Aale übersteigt nicht die im Rahmen der Massenbilanzberechnung verfügbare Menge; und
- d) Alle SEG-Zertifizierungsansprüche werden vollständig durch die Aufzeichnungen des Betreibers belegt.

Jeder Verkauf, jede Behauptung oder Zusicherung von SEG-zertifiziertem Aal, die die gemäß der Massenbilanzberechnung verfügbare Menge übersteigt, stellt eine schwerwiegende Nichteinhaltung dar.

Kriterium 1.4: Die Risiken einer Rufschädigung für SEG werden identifiziert und verhindert oder gemindert.

Siehe die folgenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	• Risikoskala von 0 bis 5
Geringfügige Abweichung	• Risikoscore von >5 – 10
Schwerwiegende Abweichung	• Risikoscore von >10 – 20
Kritische Nichtkonformität	• Risikoscore von >20

Leitfaden: Die Reputations- und Handelsrisikomatrix

* Bewertung: 0 = kein Risiko
5 = möglich / gewisses Risiko
10 = Signifikantes Risiko
festgestellt

RISIKO	Risikobewertung *
Sorgfältige Prüfungen ALLGEMEIN. In den letzten 12 Monaten:	
Die Due-Diligence-Prüfung durch Dritte deckt Bedenken auf, zum Beispiel: die Organisation oder wichtige Einzelpersonen:	
• Existiert auf jeder globalen Beobachtungsliste	0 - 10
• Sind NICHT kreditwürdig	0 - 10
• Die Beteiligung von Regierungsbeamten birgt das Risiko von Reputationsproblemen, wie etwa der Verbindung mit staatlichen Ermittlungen, Rechtsstreitigkeiten, finanziellen Schwierigkeiten, Korruption, Betrug oder anderem Fehlverhalten.	0 - 10
• Überprüfung der Namen von Vorstandsmitgliedern, Schlüsselmitarbeitern und wichtigen Ansprechpartnern anhand relevanter globaler Listen und Beobachtungslisten wie der Sanktionsliste des Vereinigten Königreichs und der EU (der britischen Sanktionsliste).	0 - 10
• Der Dritte befindet sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Organisationen oder Einzelpersonen, die auf einer der vorgenannten Listen stehen (denn selbst wenn ein Dritter oder eine kontrollierende Organisation nicht auf einer Sanktionsliste steht, kann eine enge Beziehung zu einer sanktionierten Organisation ebenfalls ein Risiko darstellen);	0 - 10
• Bonitätsprüfungen von Unternehmen bei Dritten, wie sie beispielsweise von Kreditauskunfteien durchgeführt werden, decken Bedenken auf;	0 - 10
• Eine allgemeine Überprüfung öffentlich zugänglicher Informationen über die Geschäftstätigkeit und den Ruf Dritter offenbart Bedenken .	0 - 10
• Ein Abgleich mit der EU-Richtlinie bzw. der nationalen Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsprüfung deckt Bedenken auf.	0 - 10
Due-Diligence-Prüfungen im Handelsbereich. In den letzten 12 Monaten:	
• Der Endnutzer ist nicht SEG-zertifiziert.	0 - 10
• Für das Zielland besteht eine ernste Reisewarnung der britischen und/oder EU-Regierung, da eine Inspektion im Zielland nicht möglich ist.	0 - 10
• Das Zielland verfügt über Handelshinweise der britischen und/oder EU-Regierung, die Beschränkungen für den allgemeinen Handel aufzeigen.	0 - 10
• Der Aalmanagementplan wurde von ICES nicht genehmigt.	0 - 10
Gesamtpunktzahl	
	0 - 120

Kriterium 1.5: Alle Organisationen unter dem wirtschaftlich Berechtigten sind SEG-zertifiziert. Siehe die folgenden Hinweise.

Verantwortliche Indikatoren	• Der wirtschaftlich Berechtigte ist eindeutig identifiziert, legitim und wird rechtmäßig geführt.
------------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Alle europäischen, mit dem Aalhandel verbundenen Organisationen, die sich im Besitz des wirtschaftlich Berechtigten befinden oder von diesem kontrolliert werden, sind klar identifiziert, legitim und werden rechtmäßig betrieben. • Die UBO und alle ihr gehörenden oder von ihr kontrollierten europäischen Organisationen im Zusammenhang mit der Aalfischerei sind SEG-zertifiziert. • Das Risiko ist sehr gering: 0 - 10
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko ist gering: 15 – 20 <u>ODER</u> • Die Organisation hat möglicherweise Eigentums- oder Managementverbindungen zu anderen Aalunternehmen, die nicht SEG-zertifiziert sind.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko ist mittel: 25 – 40 <u>ODER</u> • Die Organisation weist eindeutige Eigentums- oder Managementverbindungen zu anderen Aalunternehmen auf, die nicht SEG-zertifiziert sind.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko ist mittel oder höher: >25 <u>UND</u> • Die Organisation weist eindeutige Eigentums- oder Managementverbindungen zu anderen Aalunternehmen auf, die nicht SEG-zertifiziert sind.

Leitfaden: Endgültiger wirtschaftlicher Eigentümer (UBO)

Die Bewertung des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt in zwei Teilen:

1. **Einfach und offensichtlich** – einfache Prüfungen machen klar und offensichtlich (a) wer der wirtschaftlich Berechtigte ist und (b) dass er keine anderen mit Aalen verbundenen Unternehmen besitzt (90 % der Fälle).
2. **Aufwändigere** – detailliertere Prüfungen, wenn der Test der „einfachen und offensichtlichen“ Prüfung nicht erfüllt ist.

Schritt 1: Einfache und offensichtliche Überprüfung

Aus den Handelsregistereinträgen, den Eintragungen in der Handelskammer und den UBO-Registereinträgen geht klar und deutlich hervor:

- a) Wer ist der ultimative Geschäftsinhaber?
- b) Dass sie eng in die Geschäftsführung eingebunden sind und keine „Briefkastenfirma“ darstellen oder in keiner Verbindung zum zu bewertenden Aalgeschäft stehen.
- c) Dass sie keine anderen Unternehmen im Zusammenhang mit Aalen besitzen.

Wenn einer dieser Punkte nicht zutrifft, fahren Sie mit Schritt 2 fort.

Schritt 2: Die UBO-Risikomatrix

* Bewertung: 0 = kein Risiko
5 = möglich / gewisses Risiko
10 = Signifikantes Risiko
festgestellt

Risiko / Beschreibung	Risikobewertung
RECHTLICH / UNVERZICHTBAR	
Eigentum	0 – 10
Eigentums- und Stimmrechte <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es formale Eigentumsverhältnisse, beispielsweise über eine Beteiligungsgesellschaft? • Hat die Gruppe (falls vorhanden) oder der Antragsteller angegeben, dass die Organisationen miteinander verbunden sind? • Sind die Organisationen im Besitz von Mitgliedern derselben Familie oder werden sie von Mitgliedern derselben Familie oder einem oder mehreren früheren Mitarbeitern geführt und kontrolliert? • -Organisationen oder durch den Einsatz von Strohmännern verschleiert ? • Betriebskapital – woher kommt es und wem gehört es? • Bankvollmacht und Unterschriften 	
Kontrolle *	0 – 10
Kontrolle und Kontrollstrukturen, angefangen beim Präsidenten/Vorsitzenden und den übrigen Direktoren <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es beispielsweise umfangreiche Überschneidungen bei den Funktionsträgern und dem Personal zwischen den Organisationen ? Welche Mitarbeiter sind das und welche Aufgaben haben sie? <p>Was sagt die Verfassung über das Wahlrecht aus?</p>	
ZUSÄTZLICH – ZUR IDENTIFIZIERUNG DES BEDARFSBERECHTIGTEN	
Eigentum	0 – 10
der Organisation . Standorte, Hauptsitz es beispielsweise deutliche Unterschiede in der Adresse oder gibt es Überschneidungen?	
Gebäudeeigentum und -nutzung Stehen die Grundstücke unter der operativen Kontrolle einer Unternehmensgruppe?	
Ausrüstung, Fahrzeugbesitz und -nutzung Beispiel: Wem gehören die verwendeten Geräte und/oder Transportsysteme?	
Kontrolle *	0 – 10
Führung, Management, Personalstruktur. <ul style="list-style-type: none"> • Was sind das und wie funktionieren sie sowohl formell als auch informell? <p>Wer hat die Befugnis, Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen? Wer hat die Befugnis, Geld auszugeben und Entscheidungen in den Bereichen Führung, Management und Kontrolle zu treffen?</p>	
Management-Kontrollsysteme Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Transport- und Verteilungskontrolle Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Buchhaltung, Ausgabenentscheidungen und Genehmigungen Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Gehaltsquelle, Gehaltsabrechnung Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Externe Kommunikation – z. B. Website und Behauptungen Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Interne Kommunikation, z. B. Besprechungsstrukturen, Stellenbeschreibungen Wer kontrolliert diese? Gibt es eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Unternehmen?	
Verkäufe: Wer leitet den Vertrieb und trifft die Entscheidung , den Auftrag anzunehmen, die Lieferzeiten festzulegen und zu welchem Preis?	
Eigentum und Kontrolle	0 – 10

Finanzen und Betriebskapital <ul style="list-style-type: none"> Wie wird dies geregelt, kontrolliert und in Besitz genommen? Gibt es vertragliche oder sonstige finanzielle Vereinbarungen, die darauf hindeuten, dass eine Partei die Leistung der anderen kontrolliert? 	
Gesamtrisikobewertung	0 – 60
<p>* Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang die Macht, die Leistung der anderen Organisation (en) durch Autorität, Rechte, Kontakt oder andere Mittel zu lenken, einzuschränken, zu regulieren, zu steuern oder zu verwalten. Hinweis: Die Kontrolle kann unabhängig vom prozentualen Eigentumsanteil bestehen. Sie gilt jedoch als gegeben (sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen), wenn eine Organisation oder Einzelperson mehr als 50 % der Anteile an einer anderen juristischen Person hält.</p>	

Weitere Hinweise

1. Befolgen Sie die folgenden Anweisungen als Prozess:

Es ist wahrscheinlich notwendig, die Registrierungen von Organisationen, Aktienzertifikate, Organisationsstrukturen und Geschäftstätigkeiten zu überprüfen. Obwohl die EU ein Register wirtschaftlich Berechtigter (UBO-Register) führt, kann jedes Land seine eigene Gesetzgebung und Definition für UBO-Angelegenheiten haben. Dies ist ein Ausgangspunkt.

2a. Hat der Antragsteller eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten beim zuständigen Handelsregister eingereicht?

- Bitten Sie um (i) eine Kopie der Erklärung und (ii) eine Kopie der vom Handelsregister ausgestellten Empfangsbestätigung.
- Die CAB darf sich nicht ausschließlich auf diese Erklärung stützen (deren Inhalt nicht vom örtlichen Handelsregister bestätigt wird). Sie ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die CAB prüfen kann, ob der Antragsteller die geltenden lokalen Gesetze bezüglich wirtschaftlich Berechtigter einhält. Es ist davon auszugehen, dass nach den meisten lokalen Gesetzen der wirtschaftlich Berechtigte und die Geschäftsführer für falsche Angaben in solchen Erklärungen strafrechtlich verantwortlich sind.

2b. Erfüllt der Antragsteller die folgende Definition des wirtschaftlich Berechtigten?

Es gibt keine allgemeingültige Definition. SEG wendet nach rechtlicher Beratung die folgende Definition an. Diese kann sich mit zunehmender Erfahrung weiterentwickeln.

„Wirtschaftlich Berechtigter“ (UBO) bezeichnet in diesem Zusammenhang jede natürliche Person, die direkt oder indirekt mehr als fünfundzwanzig Prozent (25 %) (oder weniger, falls dies nach dem Recht des Landes des Antragstellers zulässig ist) der Anteile oder Stimmrechte einer Organisation besitzt oder auf andere Weise die Entscheidungen der Aktionäre oder die Geschäftsführung der Organisation kontrolliert.

Der Begriff „Organisation“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine natürliche Person, ein Unternehmen oder eine juristische Person (Gesellschaft, Verein usw.) oder eine Gruppe von Organisationen.

Jede Organisation, die eine Zertifizierung anstrebt, muss ihren wirtschaftlich Berechtigten (UBO) und alle verbundenen, mit dem Aalhandel verbundenen Organisationen identifizieren. Jede Organisation, die eine SEG-Zertifizierung anstrebt, muss vollständig auditiert und zertifiziert werden. Es genügt nicht, nur ausgewählte Teile der Organisation oder der Gruppe zertifizieren zu lassen. Dies dient der Transparenz und Rückverfolgbarkeit und zeigt, dass sich die gesamte Organisation und die gesamte Gruppe – und nicht nur ausgewählte Teile – zu den Richtlinien bekennt.

Wenn also eine oder mehrere Organisationen, die mit dem Aalhandel in Verbindung stehen, unter einer gemeinsamen wirtschaftlich Berechtigten stehen ...

- (a) wegen einer schweren Straftat verurteilt wurde oder gegen die wegen einer solchen Straftat ermittelt wird (siehe SEG-Standardkriterium 1.1 und die oben stehenden Hinweise)

- b) im Rahmen eines SEG-Zertifizierungsverfahrens, eines Audits und/oder einer Inspektion keine korrekten oder falschen Angaben macht und/oder die SEG-Zertifizierung verweigert wird; und/oder
- c) den SEG-Zertifizierungsprozess nicht besteht; eine erste Prüfung oder Inspektion nicht bestanden hat und die SEG-Zertifizierung verweigert wurde; und/oder
- (d) wird als Verstoß gegen Kriterium 1.5 (schwerwiegend oder nicht konform) eingestuft.

... Die SEG-Zertifizierung kann nicht an andere Organisationen vergeben werden, die mit dem Aalhandel verbunden sind, und soweit eine Organisation bereits über eine SEG-Zertifizierung verfügt, erlischt diese und wird mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gegenüber der betreffenden Organisation widerrufen.

Falls eine oder mehrere Organisationen unter der wirtschaftlich Berechtigten bei einer nachfolgenden Prüfung oder Inspektion (nach der SEG-Zertifizierung) durchfallen, gelten die Korrekturmaßnahmen oder die Aussetzung oder der Entzug des Zertifikats nur für diejenigen Organisationen, die den SEG-Standard nicht erreicht haben, es sei denn, die Handlungen und Unterlassungen dieser Organisation fallen unter die oben genannten Punkte (a) bis (d).

2c. Steht der Antragsteller unter einem gemeinsamen wirtschaftlich Berechtigten?

Analysieren Sie die Organisationskriterien in der folgenden Tabelle, um festzustellen, ob es Gemeinsamkeiten und klare Unterschiede zwischen den Organisationen gibt, und möglicherweise auch im Laufe der Zeit (da sich ein neuer Bewerber möglicherweise von einer vorherigen Organisation weiterentwickelt hat).

Analysieren Sie die Organisation aus den Perspektiven von Führung, Management und Kontrolle, um Gemeinsamkeiten und deutliche Unterschiede zu identifizieren. Berücksichtigen Sie Überschneidungen und die jüngste Entwicklung der Organisation.

Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- i) Die Referenzen der Organisation einholen (bereits in 2b behandelt)
- ii) Erstellen Sie ein Organigramm, das die Stellung des Antragstellers innerhalb der Unternehmensgruppe erläutert, d. h. jede Ebene vom Antragsteller bis zur obersten Organisationseinheit der Gruppe detailliert darstellt, die Verbindungen zwischen den Organisationen auf jeder Ebene (Beteiligung/Stimmrecht) angibt, für jede Organisation deren genauen Namen und Anschrift, die Registrierungsnummer und die Namen ihrer Direktoren sowie die Zusammensetzung der Eigentümerstruktur der obersten Organisationseinheit der Gruppe detailliert darlegt (bereits in 2b behandelt).
- iii) Ermitteln Sie den wirtschaftlich Berechtigten (UBO) in jedem Unternehmen oder jeder Organisation:
 - 1) Führen Sie eine Geldwäscheprüfung oder eine KYC-Prüfung (Know Your Customer) des identifizierten wirtschaftlich Berechtigten durch.
 - 2) Vervollständigen Sie die folgende Tabelle:

2d. Die nachstehende Tabelle dient dem Gutachter zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten.

Sie enthält rechtliche/wesentliche Kriterien sowie weitere/zusätzliche Kriterien, die als Orientierung dienen, wenn die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten unklar ist.

3. Wurde der wirtschaftlich Berechtigte eindeutig identifiziert?

- 3a. Wenn der Antragsteller die Kriterien eindeutig erfüllt und der wirtschaftlich Berechtigte eindeutig identifiziert ist und dass dieser wirtschaftlich Berechtigte von einer anderen Organisation getrennt ist und nicht mit dieser verbunden ist, dann ist die Voraussetzung erfüllt und die Bewertung kann fortgesetzt werden.
- 3b. Falls eindeutig kein wirtschaftlich Berechtigter (UBO) vorliegt (d. h. keine juristische Person existiert) oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht SEG-zertifiziert ist oder andere dem wirtschaftlich Berechtigten unterstellte Organisationen nicht SEG-zertifiziert sind, erhält der Antragsteller eine schwerwiegende Nichteinhaltung, die die Zertifizierung verhindern oder verzögern kann. Diese wird jedoch dem SEG-Vorstand zur Ratifizierung vorgelegt.

- 3c. Wenn Unklarheit besteht, Sie sich über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht im Klaren sind oder ein Risiko vermutet wird (siehe Kriterium 1.5 und Risikomatrix), ist die Angelegenheit dem SEG-Systemmanager zur Prüfung durch den SEG-Vorstand vorzulegen.

Komponente 2 – Glasaalfischerei

Kriterium 2.1: Die Glasaalfischerei stammt aus einer verantwortungsvollen Fischerei.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde (gemäß deren Aalmanagementplan) genehmigten Gebiet statt . • Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 4 Jahren eingehalten).
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt . • Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 2-3 Jahren eingehalten).
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt . • In den letzten ein bis zwei Jahren kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angeln ist kein von der Fischereibehörde zugelassenes Gebiet. • In den letzten 12 Monaten kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.

Kriterium 2.2: Der Antragsteller macht gute Fortschritte bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Aalmanagementplans für den Fluss oder Bezirk.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Bei mindestens 75 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei 50 bis 74 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei 25 bis 49 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Bei 0 bis 24 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.

Kriterium 2.3: Die Fischerei wird gut bewirtschaftet

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischer sind lizenziert und übermitteln Fang- und Aufwandsdaten über ein Fernmeldesystem. • Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison). • Es liegen Daten für mindestens die letzten 5 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau und für statistische Zwecke nützlich angesehen werden und ein umfassendes Bild der untersuchten Glasaalfischerei vermitteln. • Die Einhaltung der Vorschriften wird im gesamten Fischereigebiet überwacht, und es gibt keine Hinweise auf systematische, regelmäßige oder signifikante Verstöße.
------------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Über 95 % der Fischer haben in den letzten 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt. • Die Fischerei verfügt über ein SEG-Gruppenzertifizierungsverfahren, und die Einhaltungquote ist hoch (75 % +).
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischer besitzen eine Lizenz und liefern Fang- und Aufwandsdaten. • Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison). • Es liegen Daten für mindestens die letzten 3 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau angesehen werden und genügend Informationen über die zu bewertende Glasaalfischerei für das Management und die Verfolgung jährlicher Trends bei den Glasaal-Ankünften liefern. • Es gibt keine Anzeichen für systematische, regelmäßige oder signifikante Nichteinhaltung. • 75–94,9 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • 50–74 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 50 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten gegen die Fischereivorschriften verstoßen.
Kriterium 2.4: Die Sterblichkeit beim Fischen wird minimiert Hinweis: Es gibt Leitfäden für bewährte Verfahren beim Angeln und im Bereich des Tierschutzes.	
Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Gefischt wird mit Handnetzen, und es gibt effektive Hälterungsanlagen in der Nähe • Das Fischen von Schiffen aus erfüllt folgende Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> i) Das Angeln erfolgt mit langsamer Geschwindigkeit (nicht mehr als 1 Knoten relativ zum Wasser); ii) Die Transportdauer beträgt im Durchschnitt nicht mehr als 20 Minuten, wobei die maximale Transportdauer nicht mehr als 30 Minuten beträgt; iii) Maschenweite des Steerts nicht größer als 1 mm; iv) Der Rest des Netzes ist so konstruiert, dass sich keine Glasaale darin verfangen oder abgenutzt werden; v) Lebendtank an Bord und in Gebrauch oder Glasaale, die in Styroporboxen feucht gehalten werden; vi) Fischer führen genaue tägliche Aufzeichnungen über die Sterblichkeit, auch wenn die Fische vorübergehend zu Hause bleiben, <u>ODER</u> • Die Fischer können nachweisen, dass die Sterblichkeitsrate des Fangs während der Lagerung im Lager für jede Fangcharge unter 4 % liegt. <u>ODER</u> • Der Carmin-Indigo-Test oder ein ähnlicher Test zeigt, dass die Sterblichkeit im Durchschnitt unter 4 % liegt. • Der empfangende Händler berichtet, dass die Sterblichkeitsrate in der ersten Lagerwoche 4 % nicht übersteigt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischen von Schiffen aus erfüllt folgende Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> i) Das Angeln erfolgt mit langsamer Geschwindigkeit (nicht mehr als 1,5 Knoten relativ zum Wasser);

	<ul style="list-style-type: none"> ii) maximale Transportdauer nicht länger als 30 Minuten; iii) Maschenweite des Steerts nicht größer als 1 mm; iv) Der Rest des Netzes ist so konstruiert, dass sich keine Glasaale darin verfangen oder abgenutzt werden; v) Lebendtank an Bord und in Gebrauch oder Glasaale, die in Styroporboxen feucht gehalten werden; vi) Fischer führen genaue tägliche Aufzeichnungen über die Sterblichkeit, auch wenn die Fische vorübergehend zu Hause bleiben, <u>ODER</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fischer können nachweisen, dass die Sterblichkeitsrate des Fangs während der Lagerung in der Einrichtung für jede Fangcharge zwischen 4 % und 8 % liegt. <u>ODER</u> • Der Carmin-Indigo-Test oder ein ähnlicher Test zeigt, dass die Sterblichkeit im Durchschnitt zwischen 4 % und 8 % liegt. • Die empfangenden Händler berichten, dass die Sterblichkeit in der ersten Lagerwoche durchschnittlich zwischen 4 % und 8 % liegt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angeln entspricht nicht den oben genannten Richtlinien für bewährte Verfahren <u>oder</u> • Die Sterblichkeitsrate bzw. die Indikatoren deuten darauf hin, dass die durchschnittliche Sterblichkeit über 8 % liegt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angeln entspricht nicht den oben genannten Richtlinien für bewährte Verfahren <u>und</u> • Die Sterblichkeitsrate bzw. die Indikatoren deuten darauf hin, dass die durchschnittliche Sterblichkeit über 8 % liegt.
Kriterium 2.5: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf Beifangarten	
Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei hat einen vernachlässigbaren Einfluss (direkte Sterblichkeit weniger als 1 %) auf den Beifang. • Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei hat geringe Auswirkungen auf den Beifang (1 - 5 % direkte Mortalität). • Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei hat mittlere Auswirkungen (5–10 % direkte Mortalität) auf den Beifang <u>oder</u> • Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei hat erhebliche Auswirkungen auf den Beifang (mehr als 10 % direkte Sterblichkeit) <u>und</u> • Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.
Kriterium 2.6: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf seltene oder andere geschützte Arten	
Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischerei hat keine direkten Wechselwirkungen, die zu Todesfällen oder Verletzungen anderer Arten führen, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.

Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei diesen Wechselwirkungen kommt es zu einer Mortalität oder Verletzung von bis zu 1 % der Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen führen zu einer Mortalität oder Verletzung von 1 bis 5 % der Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Bei diesen Interaktionen kommt es zu mehr als 5 % Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.

Kriterium 2.7: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf die Lebensräume.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fanggeräte verursachen keinerlei Schäden am Meeresboden (sie berühren den Meeresboden nie).
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Schäden am Meeresboden durch die Ausrüstung sind begrenzt oder minimal (sie berührt den Meeresboden nur sehr selten: 1 – 2 Mal pro Jahr).
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigungen des Meeresbodens durch die Ausrüstung sind gelegentlich – sie berührt den Meeresboden 3 bis 5 Mal pro Jahr.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigungen des Meeresbodens durch die Ausrüstung sind regelmäßig – sie berührt den Boden mehr als 5 Mal pro Jahr.

Kriterium 2.8: Transport

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber besitzt die entsprechenden nationalen oder EU-Transportgenehmigungen. • Es existiert ein dokumentierter Transportplan zur Minimierung der Reisezeit – dieser erfüllt die Transportanforderungen für Wirbeltiere. • Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden. • Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber besitzt die entsprechenden nationalen oder EU-Transportgenehmigungen. • Es existiert kein dokumentierter Transportplan. • Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden. • Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen Transportgenehmigungen. • Es existiert kein dokumentierter Transportplan. • Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>oder</u> • Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen Transportgenehmigungen. • Es existiert kein dokumentierter Verkehrsplan. • Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>„</u> • Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.

Kriterium 2.9: Biosicherheit

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischer sind nur im selben Fluss oder Ästuar tätig, sodass kein Risiko der Übertragung von Krankheiten oder fremden Arten zwischen den Einzugsgebieten besteht. Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischer sind in verschiedenen Flüssen oder Flussmündungen tätig UND: Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischer sind in verschiedenen Flüssen oder Flussmündungen tätig UND: Die Fischerei führt keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Fischer sind in verschiedenen Flüssen oder Flussmündungen tätig ODER: Die Fischerei wendet keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen an, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern. <p>UND:</p> <ul style="list-style-type: none"> In den letzten 3 Jahren gab es in der Fischerei Fälle von schwerwiegenden Aalkrankheiten, z. B. EVEX, das Aalherpesvirus.

Komponente 3 – Angeln auf Gelb- und Silberaale

Kriterium 3.1: Die Gelbaalfischerei stammt aus einer verantwortungsvollen Fischerei.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde (gemäß deren Aalmanagementplan) genehmigten Gebiet statt. Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 4 Jahren eingehalten).
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt. Die Fangquoten und sonstige geltende Fischereibeschränkungen werden eingehalten (wurden in den letzten 2-3 Jahren eingehalten).
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Das Fischen findet in einem von der Fischereibehörde genehmigten Gebiet statt. In den letzten ein bis zwei Jahren kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> In den letzten 12 Monaten kam es zu Verstößen gegen Fangquoten oder andere geltende Fischereibeschränkungen.

Kriterium 3.2: Der Antragsteller macht gute Fortschritte bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Aalmanagementplans für den Fluss oder Bezirk.

Verantwortliche Indikatoren	Bei mindestens 75 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
------------------------------------	--

Geringfügige Abweichung	Bei 50 bis 74 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Schwerwiegende Abweichung	Bei mindestens 25 bis 49 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.
Kritische Nichtkonformität	Bei mindestens 0 bis 24 % der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei zur Umsetzung des Aalmanagementplans wurden glaubwürdige Fortschritte erzielt.

Kriterium 3.3: Die Fischerei wird gut bewirtschaftet

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischer sind lizenziert und übermitteln Fang- und Aufwandsdaten über ein Fernmeldesystem. • Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison). • Es liegen Daten für mindestens die letzten 5 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau und für statistische Zwecke nützlich angesehen werden und ein umfassendes Bild der untersuchten Glasaalfischerei vermitteln. • Die Einhaltung der Vorschriften wird im gesamten Fischereigebiet überwacht, und es gibt keine Hinweise auf systematische, regelmäßige oder signifikante Verstöße. • Über 95 % der Fischer haben in den letzten 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt. • Die Fischerei verfügt über ein SEG-Gruppenzertifizierungsverfahren, und die Einhaltungquote ist hoch (75 % +).
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fischer besitzen eine Lizenz und liefern Fang- und Aufwandsdaten. • Die Daten zu Fangmenge und Aufwand werden von der Fischereibehörde regelmäßig erhoben und analysiert (mindestens einmal jährlich zum Ende der Saison). • Es liegen Daten für mindestens die letzten 3 Jahre vor, die von der Fischereibehörde als genau angesehen werden und genügend Informationen über die zu bewertende Glasaalfischerei für das Management und die Verfolgung jährlicher Trends bei den Glasaal-Ankünften liefern. • Es gibt keine Anzeichen für systematische, regelmäßige oder signifikante Nichteinhaltung. • 75–94,9 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • 50–74 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten die Anforderungen der Fischereibehörde erfüllt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr als 50 % der Fischer haben in den vergangenen 12 Monaten gegen die Fischereivorschriften verstoßen.

Kriterium 3.4: Die Sterblichkeit beim Fischen wird minimiert

Hinweis: Es gibt Leitfäden für bewährte Verfahren beim Angeln und im Bereich des Tierschutzes.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die fischereiliche Sterblichkeit beträgt 2 % oder weniger
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die fischereiliche Sterblichkeit liegt bei 2,1 – 4 %.

Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die fischereiliche Sterblichkeit liegt bei 4,1 bis 10 %.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die fischereiliche Sterblichkeit beträgt mehr als 10 %

Kriterium 3.5: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf Beifangarten

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei hat einen vernachlässigbaren Einfluss (weniger als 1 % direkte Mortalität) auf den Beifang aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei. Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt. Tot gefangene Beifänge werden angelandet, erfasst und, wo möglich, sachgemäß verwertet. Die Fischereibetriebe zeigen Initiativen zur Reduzierung des Beifangs toter Fische.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei hat geringe Auswirkungen (weniger als 5 % direkte Mortalität) auf den Beifang aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei. Beifang wird so schonend und schnell wie möglich lebend ins Wasser zurückgesetzt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei hat mittlere Auswirkungen (5–10 % direkte Mortalität) auf den Beifang aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei hat erhebliche Auswirkungen auf den Beifang (mehr als 10 % direkte Sterblichkeit) aufgrund von Fischerei, Lärm oder anderen Auswirkungen der Fischerei Beifang wird nicht lebend, sondern möglichst schonend und schnell wieder ins Wasser zurückgesetzt.

Kriterium 3.6: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf seltene oder andere geschützte Arten

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei hat keine direkten Wechselwirkungen, die zu Todesfällen oder Verletzungen anderer Arten führen, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen führen zu einer Mortalität oder Verletzung von bis zu 1 % der Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Bei diesen Wechselwirkungen kommt es in 1 bis 5% der Fälle zu Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Bei diesen Interaktionen kommt es zu mehr als 5 % Todesfällen oder Verletzungen von Arten, die als gefährdet, bedroht, vom Aussterben bedroht oder nach nationalem oder internationalem Recht geschützt gelten.

Kriterium 3.7: Die Fischerei hat vernachlässigbare Auswirkungen auf die Lebensräume.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischereittigkeit hat keine erkennbaren Auswirkungen auf den Lebensraum – d. h. Flussbett oder Uferbereiche.
Geringfgige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischereittigkeit hat nur geringe Auswirkungen auf den Lebensraum – z. B. Flussbett oder Uferbereiche.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei verursacht sichtbare Schden am Lebensraum – z. B. am Flussbett oder an den Ufern.
Kritische Nichtkonformitt	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei verursacht erhebliche Schden am Lebensraum – z. B. am Flussbett oder an den Ufern.

Kriterium 3.8: Transport

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber besitzt die entsprechenden nationalen oder EU-Transportgenehmigungen. Es existiert ein dokumentierter Transportplan zur Minimierung der Reisezeit – dieser erfllt die Transportanforderungen fr Wirbeltiere. Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden. Die Aale werden khl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
Geringfgige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber besitzt die entsprechenden nationalen oder EU-Transportgenehmigungen. Es existiert kein dokumentierter Transportplan. Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden. Die Aale werden khl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen Transportgenehmigungen. Es existiert kein dokumentierter Transportplan. Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>oder</u> Die Aale werden nicht khl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.
Kritische Nichtkonformitt	<ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen Transportgenehmigungen. Es existiert kein dokumentierter Verkehrsplan. Die Verpackung erfolgt nicht so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden <u>„</u> Die Aale werden nicht khl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff.

Kriterium 3.9: Biosicherheit

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischer sind nur im selben Flusseinzugsgebiet oder See ttig, sodass kein Risiko der bertragung von Krankheiten oder fremden Arten zwischen den Einzugsgebieten besteht <u>„</u> Die Fischerei fhrt gute Biosicherheitsmanahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrstung zwischen den einzelnen Fangvorgngen in verschiedenen Gewssern.
Geringfgige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Fischer sind in verschiedenen Flusseinzugsgebieten oder Seen ttig UND:

	<ul style="list-style-type: none"> Die Fischerei führt gute Biosicherheitsmaßnahmen durch, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Fischer sind in verschiedenen Flusseinzugsgebieten oder Seen tätig UND: Die Fischerei wendet keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen an, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Fischer sind in verschiedenen Flusseinzugsgebieten oder Seen tätig ODER: Die Fischerei wendet keine ausreichenden Biosicherheitsmaßnahmen an, wie z. B. die Desinfektion und Trocknung von Netzen und Ausrüstung zwischen den einzelnen Fangvorgängen in verschiedenen Gewässern. <p>UND:</p> <ul style="list-style-type: none"> In den letzten 3 Jahren gab es in der Fischerei Fälle von schwerwiegenden Aalkrankheiten, z. B. EVEX, das Aalherpesvirus.

Komponente 4 – Aalhandel

Kriterium 4.1: Der Betrieb zur Haltung von Glasaalen ist eine rechtlich registrierte Einrichtung. Gibt es nationale Zertifizierungen/Registrierungen, auf die man zurückgreifen kann, um den Bedarf an Audits für die folgenden Punkte zu reduzieren?

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Anlage zur Haltung von Glasaalen ist ein registrierter Aquakulturproduktionsbetrieb und/oder erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen des Landes. In Frankreich werden Organisationen, die mehr als 20 Tonnen pro Jahr umschlagen, für ICPE (Classified Installations Environmental Protection) registriert.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtung ist registriert und hat einige kleinere Verstöße gegen die Vorschriften aufgewiesen, die sie aktiv behebt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtung ist registriert und hat mindestens einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften aufgewiesen, an dessen Behebung sie aktiv arbeitet <u>oder</u> Die Anlage ist kein registrierter Aquakulturproduktionsbetrieb und erfüllt nicht alle gesetzlichen Anforderungen, verfügt aber über glaubwürdige Pläne, sich innerhalb der nächsten 12 Monate registrieren zu lassen.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtung ist für diesen Zweck nicht registriert und plant auch in den nächsten 12 Monaten keine Registrierung.

Kriterium 4.2: Mortalität in der Lagereinrichtung

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeitsrate liegt nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) im Durchschnitt unter 2 %.
Anstrebende Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) beträgt im Durchschnitt höchstens 4 %, aber höchstens 2 %.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) beträgt 4 % - 10 %.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeitsrate nach der ersten Woche (nach dem Fischfang) beträgt mehr als 10 %.

Kriterium 4.3: Mortalität während des Transports und der ersten Haltung, falls der Transport zum landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeit während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt im Durchschnitt weniger als 2 %.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeit während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt im Durchschnitt höchstens 4 %, aber höchstens 2 %.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeit während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt 4–10 %.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Die Sterblichkeit während des Transports und in der ersten Woche am Zielort beträgt mehr als 10 %.

Kriterium 4.4: Wasserqualität

Gibt es nationale Registrierungen/Genehmigungen, auf die hier verwiesen werden kann?

Können wir etwas vereinfachen / entfernen?

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Es ist ein System eingerichtet, das die wichtigsten Wasserqualitätsparameter innerhalb geeigneter Toleranzen für das gesunde Überleben von Aalen halten soll (z. B. Ammoniak, Schwebstoffe, pH-Wert, O₂). Es sind Verfahren zum Wassergütemanagement vorhanden, einschließlich der regelmäßigen Überwachung relevanter Parameter, was zeigt, dass die Wasserqualität stets hoch und stabil ist. Die Anlage verfügt über ein Backup-System, um sicherzustellen, dass die Wasserqualität die Überlebensraten im Falle eines Geräteausfalls nicht beeinträchtigt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Es ist ein System eingerichtet, das die wichtigsten Wasserqualitätsparameter innerhalb geeigneter Toleranzen für das gesunde Überleben von Aalen halten soll (z. B. Ammoniak, Schwebstoffe, pH-Wert, O₂). Die Anlage verfügt mindestens über einen Notstromgenerator und eine Sauerstoffversorgung.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Die Anlage verfügt über unzureichende Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Wasserqualität <u>oder</u> Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die zulässigen Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt <u>oder</u> Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei beliebige der folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anlage verfügt nicht über ausreichende Einrichtungen, um die erforderliche Wasserqualität aufrechtzuerhalten. Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die zulässigen Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt. Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.

Kriterium 4.5: Umgang und Wohlbefinden

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> Es sind Systeme vorhanden und die Anlage ist so konzipiert, dass die Handhabung auf ein Minimum beschränkt bleibt. Für den Umgang mit den Produkten sind dokumentierte Verfahren vorhanden, und der Umgang erfolgt sorgfältig.
------------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Infrastruktur ist so konzipiert, dass Verletzungen vermieden werden und der Einsatz von Netzen nur selten erforderlich ist. Falls Netze verwendet werden, haben sie eine Maschenweite von maximal 1 mm. • Die Aale werden umgesetzt, ohne dass sie vorher austrocknen können.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage ist möglicherweise nicht optimal konzipiert, aber es sind Systeme vorhanden, um innerhalb der gegebenen Grenzen so viel wie möglich von der Handhabung zu vermeiden. • Die Handhabung wird, wo nötig, sorgfältig geplant und durchgeführt. • Die Infrastruktur wurde so weit wie möglich optimiert, um Verletzungen zu vermeiden. • Die Netze haben eine geringe Maschenweite (maximal 1 mm). • Die Aale werden umgesetzt, ohne dass sie vorher austrocknen können.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine dokumentierten Handhabungsverfahren <u>oder</u> • Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Handhabung sorgfältig geplant und durchgeführt wird <u>oder</u> • Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Infrastruktur so weit wie möglich optimiert wurde, um Verletzungen zu vermeiden . • Netze haben eine Maschenweite von mehr als 1 mm <u>oder</u> • Es gibt Hinweise darauf, dass Aale umgesiedelt und austrocknen gelassen wurden.
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei oder mehr der folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine dokumentierten Handhabungsverfahren <u>oder</u> • Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Handhabung sorgfältig geplant und durchgeführt wird <u>oder</u> • Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Infrastruktur so weit wie möglich optimiert wurde, um Verletzungen zu vermeiden . • Netze haben eine Maschenweite von mehr als 1 mm <u>oder</u> • Es gibt Hinweise darauf, dass Aale umgesiedelt und austrocknen gelassen wurden.
Kriterium 4.6: Transport	
Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert ein dokumentierter Transportplan zur Minimierung der Reisezeit – dieser erfüllt die Transportanforderungen für Wirbeltiere. • Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden. • Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff. • Der Betreiber ist geschult und verfügt über die erforderlichen Transportgenehmigungen für sein/ihr/ihre Einsatzland(e).
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert kein dokumentierter Transportplan. • Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden. • Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff. • Der Betreiber verfügt über die erforderlichen Transportgenehmigungen für sein/ihr/ihre Einsatzland/Einsatzländer.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es existiert kein dokumentierter Transportplan. • Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress minimiert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aale werden kühl und feucht gehalten und erhalten ausreichend Sauerstoff. • Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen Transportgenehmigungen für sein/ihr/ihre Einsatzland/Einsatzländer.
Kritische Nichtkonformität	<p>Beliebige 3 der folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es existiert kein dokumentierter Transportplan. • Die Verpackung erfolgt so, dass Handhabung, Zeitaufwand und Stress nicht minimiert werden. • Die Aale werden nicht kühl und feucht gehalten und erhalten nicht ausreichend Sauerstoff. • Der Betreiber besitzt nicht die erforderlichen Transportgenehmigungen für sein/ihr/ihre Einsatzland/Einsatzländer.
Kriterium 4.7: Der Zielprozentsatz an Glasaalen wird für die Wiederansiedlung genutzt.	
Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • In Frankreich: Glasaale werden entsprechend ihrer festgelegten Quote verkauft – Glasaale zur Wiederauffüllung werden nur zur Wiederauffüllung verkauft. • Außerhalb Frankreichs : Der Käufer kann schriftliche Nachweise darüber erbringen, dass er mindestens 60 % seiner Glasaale aus der letzten Saison zum Zweck der Erhaltung/des Aufstiegs wieder auf den erforderlichen Zielprozentsatz <u>verkauft hat</u>.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • In Frankreich: Kein Indikator (nichts Geringeres als die Erfüllung der Quotenvorgaben ist angemessen oder gar legal). <p>Außerhalb Frankreichs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Käufer kann schriftliche Nachweise erbringen, dass er <u>mindestens 60 %</u> des erforderlichen Zielprozentsatzes seiner Glasaale aus der letzten verfügbaren Saison vorrangig zum Zweck der Erhaltung/des Aufstiegs reserviert oder zur Verfügung gestellt hat, ODER : • Der Käufer kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass er im Rahmen der Umsetzung des EMP in diesem Land Glasaale in maximal zulässigem Umfang zur Verfügung gestellt hat.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • In Frankreich: Kein Indikator (nichts Geringeres als die Erfüllung der Quotenvorgaben ist angemessen oder gar legal). <p>Außerhalb Frankreichs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Käufer kann schriftliche Nachweise darüber erbringen, dass er 40 bis 59 % des erforderlichen Zielprozentsatzes seiner Glasaale aus der letzten verfügbaren Saison vorrangig zum Zweck der Erhaltung/des Aufstiegs <u>reserviert oder zur Verfügung gestellt hat</u>, ODER : • Der Käufer kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass er mindestens 50 % der im Rahmen der Umsetzung des EMP in diesem Land möglichen Menge an Glasaalen zur Verfügung gestellt hat.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • In Frankreich: Kein Indikator (nichts Geringeres als die Erfüllung der Quotenvorgaben ist angemessen oder gar legal). <p>Außerhalb Frankreichs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Käufer kann schriftliche Nachweise erbringen, dass er weniger als 40 % des erforderlichen Zielprozentsatzes seiner Glasaale aus der letzten verfügbaren Saison für den Hauptzweck der Erhaltung/des Aufstiegs <u>reserviert oder zur Verfügung gestellt hat</u>, ODER :

- Der Käufer kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass er Glasaale nur zu weniger als 50 % des im Rahmen der Umsetzung des EMP in diesem Land möglichen Umfangs zur Verfügung gestellt hat.

Kriterium 4.8: Biosicherheitsmaßnahmen sind vorhanden und Krankheiten werden schnell und angemessen behandelt.

Gibt es nationale Registrierungen/Genehmigungen, auf die hier verwiesen werden kann?

Können wir etwas vereinfachen / entfernen?

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von Chemikalien erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der entsprechenden EU-Verordnungen bzw. der jeweiligen nationalen Vorschriften. • Die Anlage verfügt über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Genehmigungsbehörde. • Ein wirksamer und dokumentierter Biosicherheitsplan ist vorhanden, und es gibt Belege dafür, dass er eingehalten wird. • Es liegen Aufzeichnungen vor, die die regelmäßige Überwachung des Gesundheitszustands und möglicher Stressanzeichen gemäß dem Plan der Einrichtung belegen (einschließlich der Durchführung mikroskopischer Parasitenuntersuchungen), und die tägliche Sterblichkeit wird erfasst. • Die Aufzeichnungen über die Verwendung aller in der Einrichtung verwendeten Arzneimittel und/oder Chemikalien werden gemäß den Arzneimittelvorschriften geführt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von Chemikalien erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der entsprechenden EU-Verordnungen bzw. der jeweiligen nationalen Vorschriften. • Die Anlage verfügt über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Behörde. • Ein wirksamer und dokumentierter Biosicherheitsplan ist vorhanden, und es gibt Belege dafür, dass er eingehalten wird. • Die Aale werden regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand und mögliche Stressanzeichen überwacht (auch wenn dies nicht dokumentiert wird), und die tägliche Sterblichkeit wird erfasst. • Die Aufzeichnungen über die Verwendung aller in der Einrichtung verwendeten Arzneimittel und/oder Chemikalien werden gemäß den Arzneimittelvorschriften geführt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung verfügt nicht über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Behörde <u>oder</u> • Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieser eingehalten wird _ • Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand überwacht werden und mögliche Anzeichen von Stress oder die tägliche Sterblichkeit erfasst werden, <u>oder</u> • Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage verfügt nicht über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Behörde.

- Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass dieser eingehalten wird.
- Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand überwacht werden und mögliche Anzeichen von Stress oder die tägliche Sterblichkeit erfasst werden.
- Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.

Komponente 5 – Aalzucht

Gibt es nationale Registrierungen/Genehmigungen, auf die hier verwiesen werden kann?

Können wir etwas vereinfachen / entfernen?

Kriterium 5.1: Die Gesamtmortalitätsrate während des Kultivierungsprozesses ist niedrig.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die prozentuale Sterblichkeitsrate der Aale in der Aquakultur beträgt im Durchschnitt des laufenden und des Vorjahres ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre 10 % oder weniger. • Es wird ein genaues tägliches Protokoll über die Anzahl und die Ursachen der Todesfälle geführt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die prozentuale Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakulturen liegt im Durchschnitt zwischen 10 und 15 % im laufenden und den vorangegangenen Jahren ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. • Es wird ein genaues tägliches Protokoll über die Anzahl der Todesfälle geführt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die prozentuale Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakulturen liegt im Durchschnitt zwischen 15 und 25 % im laufenden und den Vorjahren ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Die prozentuale Sterblichkeitsrate von Aalen in Aquakultur beträgt im Durchschnitt mehr als 25 % im laufenden und den vorangegangenen Jahren ODER im Durchschnitt der letzten fünf Jahre <u>oder</u> • Es gibt keine genauen Aufzeichnungen über die Anzahl der Todesfälle.

Kriterium 5.2: Die Fischmehl-/Fischölbestandteile im Futter stammen aus einer nachhaltigen oder verantwortungsvollen Quelle

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fisch als „FMFO“ im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt entweder aus einer MSC-zertifizierten Fischerei oder einer Marin Trust-zertifizierten Fabrik, oder das Futter wird von einer ASC-zertifizierten Futtermühle bezogen.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischmehl/-öl im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt nicht aus einer dieser zertifizierten Quellen, es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb von 12 Monaten zu einem solchen Lieferanten zu wechseln.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischmehl/-öl im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt nicht aus einer dieser zertifizierten Quellen, und es gibt keine Pläne, innerhalb von 12 Monaten zu einem solchen Lieferanten zu wechseln.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fischmehl/-öl im Futter (einschließlich Jungfischfutter) stammt nicht aus einer dieser zertifizierten Quellen, und es gibt keine Pläne, zu einem solchen Lieferanten zu wechseln.

Kriterium 5.3: Das Futter wird so effizient wie möglich genutzt

Müssen diese Werte angepasst werden, um dem höheren Anteil pflanzlicher Inhaltsstoffe in modernen Futtermitteln Rechnung zu tragen?

Verantwortliche Indikatoren	Die durchschnittlichen Futtermittelnutzungsraten im Betrieb liegen insgesamt unter 1,6.
Geringfügige Abweichung	Die durchschnittlichen Futtermittelnutzungsraten im Betrieb liegen im Allgemeinen zwischen 1,6 und 2,0.
Schwerwiegende Abweichung	Die durchschnittlichen Futtermittelnutzungsraten im Betrieb liegen insgesamt zwischen 2,1 und 2,5.
Kritische Nichtkonformität	Die durchschnittlichen Futtermittelnutzungsquoten im Betrieb liegen insgesamt über 2,5.

Kriterium 5.4: Wasserqualität

Gibt es nationale Registrierungen/Genehmigungen, auf die hier verwiesen werden kann?

Können wir etwas vereinfachen / entfernen?

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein System eingerichtet, das die wichtigsten Wasserqualitätsparameter innerhalb geeigneter Toleranzen für das gesunde Überleben von Aalen halten soll (z. B. Ammoniak, Schwebstoffe, pH-Wert, Sauerstoff). • Es sind Verfahren zur Bewirtschaftung der Wasserqualität vorhanden, einschließlich der regelmäßigen Überwachung relevanter Parameter, was zeigt, dass die Wasserqualität stets hoch und stabil ist. • Die Überwachung der Wasserqualität ist mit einem Alarmsystem verbunden, das im Falle eines plötzlichen Abfalls der Wasserqualität auslöst. • Die Anlage verfügt über ein Backup-System, um sicherzustellen, dass die Wasserqualität die Überlebensraten im Falle eines Stromausfalls nicht negativ beeinflusst.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein System eingerichtet, das die wichtigsten Wasserqualitätsparameter innerhalb geeigneter Toleranzen halten soll (z. B. Ammoniak, Schwebstoffe, pH-Wert, Sauerstoff). • Es sind Verfahren zur Bewirtschaftung der Wasserqualität vorhanden und die relevanten Parameter werden regelmäßig überwacht, was zeigt, dass die Wasserqualität stets hoch und stabil ist.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage verfügt über unzureichende Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Wasserqualität <u>oder</u> • Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die zulässigen Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt <u>oder</u> • Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei beliebige der folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage verfügt nicht über ausreichende Einrichtungen, um die erforderliche Wasserqualität aufrechtzuerhalten. • Die Anlage hat in den letzten 12 Monaten die zulässigen Wasserqualitätsanforderungen nicht erfüllt. • Es gibt weder Notstromaggregat noch Sauerstoffversorgung.

Kriterium 5.5: Die ökologischen Auswirkungen der Abwassereinleitung sind minimal.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Das System ist ein geschlossener Stromkreis und hat keine Entladung ODER • Die Abwasserableitung wird regelmäßig vom Betreiber geprüft UND • Die Abwassereinleitung entspricht allen lokalen und nationalen Anforderungen UND • Wurde in den letzten 5 Jahren nicht als nicht konform eingestuft.
Anstrebende Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abwasserableitung wird regelmäßig (monatlich) vom Betreiber geprüft UND/ODER • Wurde in den letzten 5 Jahren höchstens einmal als nicht konform befunden.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abwasserableitung wird vom Betreiber weniger als monatlich geprüft. • Wurde in den letzten 5 Jahren mehr als einmal als nicht konform befunden.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abwassereinleitung wird vom Betreiber weniger als monatlich geprüft UND • Wurde in den letzten 5 Jahren mehr als 2 Mal als nicht konform befunden.

Kriterium 5.6: Sortierung, Schlachtung und Transport erfolgen unter Berücksichtigung des Tierschutzes.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Benotung erfolgt auf effiziente Weise (kann man das definieren?). • Die Tötung erfolgt durch eine Methode, die einen sofortigen Tod herbeiführt oder das Tier unempfindlich gegen Schmerzen macht, z. B. durch elektrische Betäubung oder perkussive Betäubung. • Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass der Transport geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische bietet.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Benotung erfolgt auf weniger effiziente Weise (können wir Effizienzstufen definieren!?). • Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es liegen jedoch glaubwürdige Pläne vor, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Benotung ist noch ineffizienter (Niveaus / Definition). <u>oder</u> • Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren (Unterschied zum oben Genannten?).
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Die Benotung ist mangelhaft (Niveaus / Definition?). • Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen, und es gibt keine glaubwürdigen Pläne, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren.

Kriterium 5.7: Die Organisation stellt Aale zur Wiederauffüllung der Bestände bereit.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation kann dokumentierte Nachweise erbringen, dass 10 % oder mehr ihrer jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) für die Wiederansiedlung zum Zwecke des Artenschutzes/der Sicherung des Aalaufstiegs <u>bereitgestellt wurden und dass</u> • Alle aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale wurden zur Wiederansiedlung verwendet.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass 5 bis 10 % ihrer jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) für die Wiederansiedlung zum Zwecke des Artenschutzes/der Sicherung des Aalbestands <u>bereitgestellt wurden , und</u>

	<ul style="list-style-type: none"> • Alle aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale wurden zur Wiederansiedlung verwendet.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Organisation kann dokumentierte Nachweise darüber erbringen, dass 1–5 % ihrer jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) für die Wiederansiedlung zum Zwecke des Artenschutzes/der Sicherung des Aalaufstiegs <u>bereitgestellt wurden</u> , <u>oder</u> • Ein Teil der aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale (1 – 5%) wurde für die Wiederansiedlung verwendet (wäre dies illegal?).
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger als 1 % der jährlichen Aalproduktion (nach Stückzahl) <u>wurde</u> für die Wiederansiedlung zum Zwecke des Naturschutzes/der Sicherung des Aalaufstiegs bereitgestellt, <u>oder</u> • Mehr als 5 % der aus der Wiederansiedlungsquote gekauften Aale wurden für die Wiederansiedlung verwendet (wäre das illegal?).

langsamem Wachstum aussortiert.

Verantwortliche Indikatoren	Die für den Wiederansiedlungsbestand verwendeten Aale sind höchstens 12 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.
Geringfügige Abweichung	Die für den Wiederansiedlungsbesatz verwendeten Aale sind 12 bis 18 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.
Schwerwiegende Abweichung	Die für den Wiederansiedlungsbesatz verwendeten Aale sind 18 bis 24 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.
Kritische Nichtkonformität	Die für den Wiederansiedlungsbestand verwendeten Aale sind mehr als 24 Monate älter als zum Zeitpunkt der Entnahme der Glasaale.

Kriterium 5.9: Biosicherheitsmaßnahmen sind vorhanden und Krankheiten werden schnell und angemessen behandelt.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage verfügt über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Behörde. • Die Verwendung von Chemikalien erfolgt gemäß den rechtlichen Anforderungen der EU oder des jeweiligen Landes. • Ein wirksamer, dokumentierter Biosicherheitsplan ist vorhanden und wird eingehalten. • Es liegen tägliche Aufzeichnungen vor, die die Überwachung des Gesundheitszustands der Fische, Anzeichen von Stress und die tägliche Sterblichkeit dokumentieren. • Die Aufzeichnungen über die Verwendung aller in der Einrichtung verwendeten Arzneimittel und/oder Chemikalien werden gemäß den Arzneimittelvorschriften geführt. • Ultraviolettes Licht wird in angemessener Dosierung zur Bekämpfung von Krankheiten eingesetzt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage verfügt über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Genehmigungsbehörde. • Die Verwendung von Chemikalien erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU bzw. des jeweiligen Landes. • Ein wirksamer und dokumentierter Biosicherheitsplan ist vorhanden, und es gibt Belege dafür, dass er eingehalten wird.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aale werden regelmäßig auf Krankheiten untersucht (auch wenn dies nicht immer dokumentiert wird), und die tägliche Sterblichkeit wird erfasst. • Die Aufzeichnungen über die Verwendung aller in der Einrichtung verwendeten Arzneimittel und/oder Chemikalien werden gemäß den Arzneimittelvorschriften geführt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung verfügt nicht über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Behörde <u>oder</u> • Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt keine Anzeichen dafür, dass dieser eingehalten wird _ • Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand überwacht werden und mögliche Anzeichen von Stress oder die tägliche Sterblichkeit erfasst werden, <u>oder</u> • Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei oder mehr der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage verfügt nicht über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen der zuständigen Behörde. • Es existiert kein dokumentierter Biosicherheitsplan und es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass dieser eingehalten wird. • Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Aale regelmäßig auf ihren Gesundheitszustand überwacht werden und mögliche Anzeichen von Stress oder die tägliche Sterblichkeit erfasst werden. • Es werden keine Aufzeichnungen gemäß den Arzneimittelvorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln und/oder Chemikalien in der Einrichtung geführt.

Komponente 6 – Wiederauffüllung

Sollten wir dies entfernen, da scheinbar wenig Interesse daran besteht, die Kommissionsmitglieder entsprechend zu zertifizieren ?

Oder soll es beibehalten werden, um bewährte Vorgehensweisen aufzuzeigen, und es bleibt verfügbar ?

Es richtet sich an diejenigen, die Nachbestellungsverträge organisieren/beauftragen.

3 Optionen:

- Entfernen
- Vereinfachen – um Nachfrage zu generieren
- Nicht obligatorisch

Könnte genutzt werden, um bessere EMPs zu beeinflussen

Kriterium 6.1: Die Wiederauffüllung erfolgt gemäß einem genehmigten Notfallplan, um die Austrittsrate auf mindestens 40 % zu verbessern, und ist von der zuständigen Behörde genehmigt.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aalmanagementplan ist genehmigt und die Wiederansiedlung ist Teil des vereinbarten Programms, das mit hinreichender Sicherheit dazu führen sollte, dass das Ziel von 40 % Laichrückgang in Zukunft erreicht wird. • Die Fischerei im wiederaufgeforsteten Gebiet ist so weit fortgeschritten, dass das Überlebensziel von 40 % überschritten wird.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Managementplan ist genehmigt und es gibt Anzeichen dafür, dass er umgesetzt wird. Die Wiederauffüllung der Lagerbestände ist Teil des Managementplans. • Die Fischerei im wiederaufgefüllten Gebiet ist so weit fortgeschritten, dass eine Überlebensrate von 30 bis 40 % erreicht wird.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wiederauffüllungsplan ist nicht Teil eines genehmigten Notfallmanagementplans <u>oder</u> • Die Fischerei im wiederaufgeforsteten Gebiet ist so weit fortgeschritten, dass weniger als 30 % der Fische überleben.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wiederauffüllungsplan ist nicht Teil eines genehmigten Notfallplans <u>und</u> • Die Fischerei im wiederaufgeforsteten Gebiet ist so weit fortgeschritten, dass weniger als 30 % überleben.

Kriterium 6.2: Überlebens- und Wachstumsraten der wiederangesiedelten Aale sowie die Abwanderungsrate aus dem System können abgeschätzt werden.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Überwachungsprogramm berechnet die Überlebens- und Wachstumsraten der wiederangesiedelten Aale, sodass es gute Belege dafür gibt, dass die Wiederansiedlung die Biomasse der Aale signifikant erhöht und zum Entkommen beiträgt. • Es wird aktiv an Möglichkeiten zur Verbesserung des Wiederauffüllungsprogramms oder der Wiederauffüllungstechniken geforscht.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Überwachungsprogramm erfasst Überlebensrate, Wachstum und Abwanderungsrate. Die vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Wiederansiedlung die Biomasse der Aale erhöht und zur Abwanderungsrate beiträgt.

Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt kein Überwachungsprogramm , aber anekdotische/informelle Hinweise deuten auf eine gewisse Verbesserung der Aalbiomasse hin.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt kein Überwachungsprogramm und es gibt keinerlei Anzeichen für eine Verbesserung der Aalbiomasse.

Kriterium 6.3: Das wiederaufgefüllte Gebiet ist für das Wachstum, das Überleben und das Entkommen der Aale geeignet.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Informationen legen nahe, dass das System, in das die Aale wieder eingesetzt werden, ein geeigneter Lebensraum für Aale ist (z. B. Art des Gewässers, Produktivität, früheres Vorkommen von Aalen). • Es gibt keine nennenswerten Hindernisse für das Entkommen von Silberaalen aus dem System ODER es sind Systeme vorhanden, die es nachweislich einem erheblichen Anteil der Silberaale ermöglichen, diese Hindernisse zu umgehen (z . B. effektive Durchgänge oder Fallen und Transport). • Die Besatzdichte wird an die Kapazität der Umgebung (Produktivität, Temperatur) angepasst.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist vernünftig anzunehmen, dass das System, in das Aale wiederangesiedelt werden, in Analogie zu anderen Systemen ein guter Lebensraum für Aale ist. • Falls Hindernisse für das Entkommen von Silberaalen auftreten, werden Pläne erarbeitet, um ein angemessenes Maß an Entkommen zu ermöglichen, die rechtzeitig umgesetzt werden, damit diese Wiederansiedlungsgruppe zum Entkommen beitragen kann. • Die Besatzdichte wird an die Kapazität der Umgebung (Produktivität, Temperatur) angepasst.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Es wurde keine Bewertung vorgenommen, ob der Lebensraum für Aale geeignet ist <u>oder</u> • Es gibt Hindernisse für das Entkommen der Silberaale, und es liegen keine glaubwürdigen Pläne zu deren Minderung vor, bevor diese Gruppe voraussichtlich abwandert . • Die Besatzdichte entspricht nicht der Kapazität der Umgebung (Produktivität, Temperatur).
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei oder mehr der folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde nicht geprüft, ob der Lebensraum für Aale geeignet ist. • Es gibt Hindernisse für das Entkommen der Silberaale, und es liegen keine glaubwürdigen Pläne zu deren Minderung vor, bevor diese Population voraussichtlich abwandert. • Die Besatzdichte entspricht nicht der Kapazität der Umgebung (Produktivität, Temperatur).

Kriterium 6.4: Biosicherheit: Das Risiko, dass wiederangesiedelte Aale Krankheiten in Wildpopulationen einschleppen, wurde bewertet und ist minimal.

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aale werden vor dem Wiedereinsetzen getestet und für frei von Krankheiten befunden UND/ODER die Aale stammen aus einer bekannten Quelle, die mindestens jährlich getestet wird und bekanntermaßen frei von Krankheiten ist.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Aale werden vor dem Wiederansiedlungsversuch, wenn sie erstmals aus einem neuen Gebiet stammen, und danach regelmäßig (mindestens jährlich) getestet, um sicherzustellen, dass sie frei von Krankheiten sind.

Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aale werden vor dem Besatz nicht auf Krankheiten getestet.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Die eingesetzten Aale stammen aus einer Quelle mit bekannten Krankheitsvorfällen.

Komponente 7 – Verarbeitung, Groß- und Einzelhandelslieferungen

Kriterium 7.1: Biosicherheit und Lebensmittelhygiene

Gibt es in diesem Bereich Überschneidungen? Reicht es, sich auf die Registrierung/Zertifizierung von Lebensmittelproduzenten zu beziehen?

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber verfügt über eine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften. • Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden eingehalten. • Der Betreiber wurde in den letzten drei Jahren von den nationalen Behörden nicht wegen Verstößen gegen die Hygienevorschriften festgestellt.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber verfügt über eine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften. • Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden eingehalten. • Der Betreiber wurde von den nationalen Behörden innerhalb der letzten 12 Monate bis 3 Jahre wegen Nichteinhaltung der Hygienevorschriften festgestellt.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber verfügt über keine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften <u>oder</u> • Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden nicht eingehalten <u>oder</u> • Der Betreiber hat laut nationalen Behörden in den letzten 12 Monaten gegen Hygienevorschriften verstoßen.
Kritische Nichtkonformität	<p>Zwei beliebige der folgenden Optionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber besitzt keine gültige Lebensmittelherstellerregistrierung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften. • Die Hygienepläne für die Lebensmittelverarbeitung werden nicht eingehalten. • Der Betreiber hat laut nationalen Behörden in den letzten 12 Monaten gegen Hygienevorschriften verstoßen.

Kriterium 7.2: Tierschutz

Verantwortliche Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische gemäß nationalen oder EU-Standards bieten.
------------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> Die Tötung erfolgt durch eine Methode, die einen sofortigen Tod herbeiführt oder das Tier unempfindlich gegen Schmerzen macht, z. B. durch elektrische Betäubung oder perkussive Betäubung.
Geringfügige Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Es sind Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische gemäß nationalen oder EU-Standards bieten. Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb der nächsten zwölf Monate in die neuesten Methoden zu investieren.
Schwerwiegende Abweichung	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Verfahren, die gewährleisten, dass Transport und Lagerung in Hälterungsbecken geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische bieten, die den nationalen oder EU-Standards entsprechen. Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen. Es gibt jedoch glaubwürdige Pläne, innerhalb der nächsten zwölf Monate in die neuesten Methoden zu investieren.
Kritische Nichtkonformität	<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine Verfahren, die gewährleisten, dass Transport und Lagerung in Hälterungstanks geeignete Bedingungen für das Wohlbefinden der Fische bieten. Andere, bisher akzeptable Betäubungsmethoden vor der Schlachtung werden weiterhin angewendet, z. B. Kühlen, und es gibt keine glaubwürdigen Pläne, innerhalb der nächsten 12 Monate in die neuesten Methoden zu investieren.

8. Zusicherung

Die Verfahren und Regeln, nach denen der SEG-Standard bewertet, angewendet und zertifiziert wird, sind in unserem [202 Assurance System definiert](#).

9. Messung der Auswirkungen

Es ist wichtig zu wissen, ob und wie unser System funktioniert und welchen Einfluss es auf den Schutz und die Erholung des Aals sowie auf die Entwicklung eines verantwortungsvollen Aalsektors hat. Dies wird in unserem [MEL-System \(Abschnitt 301\) beschrieben](#) und in der Begründung [des SEG-Standards \(Abschnitt 103b\) zusammengefasst](#).

10. Überprüfung und Verbesserung

Die SEG überarbeitet den Standard mindestens alle fünf Jahre grundlegend und nimmt bei Bedarf zwischenzeitlich kleinere Anpassungen vor. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung des Standards und seiner Anwendung – zum besseren Schutz und zur Erholung der Aale, zur Förderung einer verantwortungsvollen Nutzung und zur Gewährleistung unabhängiger, einfacher, klarer und verlässlicher Zertifizierungsdienste. Die nächste umfassende Überarbeitung ist für 2031 geplant.

Wir freuen uns jederzeit über Rückmeldungen von allen Interessengruppen, die zur Verbesserung des SEG-Standards und seiner Anwendung (Zusicherung) beitragen. Bitte senden Sie Ihr Feedback an: standard@sustainableeelgroup.org.

Copyright:



Version 8.0 V1d4

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sustainableeelgroup.org

Oder kontaktieren Sie uns unter:

standard@sustainableeelgroup.org

Eingetragene Adresse:

Sustainable Eel Group VZW
Rond Point Schuman 6, Box 5
Brüssel, 1040. Belgien.